

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

67. Jahrgang | April–Juni 2020

ISSN 0034-1363

Thomas Fischer

Vorsitzender Richter am BGH a.D.

**„Wenn man Moral eins zu eins in Recht übersetzt,
kommt eine totalitäre Ordnung heraus.
Es ist die Aufgabe des Rechtsstaats, aus der
Moral einen rationalen Kernbestand
von Regeln zu filtern, der eine handlungsleitende
und gesellschaftsstabilisierende Funktion
erfüllen kann.“**

In dieser Ausgabe:

- 31 Ein Anfang – Rückblick auf die Jahre nach 1945
- 34 Das Datenbankgrundbuch – zu spät?
- 39 AG Justiz bei der Bundesjustizministerin
- 40 Interview mit neuem E.U.R.-Präsidenten
- 43 Festansprache 50 Jahre BDR-Tagung in Bad Boll
- 45 Der Rechtspfleger als Krisenmanager für den Bürger
- 49 Stellungnahmen: u.a. WEG-Modernisierung, Restschuldbefreiungsverfahrensreform, Maßnahmen wg. Coronavirus SARS-CoV-2

Dassler/Schiffhauer
Hintzen
Engels
Rellermeyer

ZVG

einschl. EGZVG,
ZwVwV
Kommentar

16. Auflage

GIESE
KING

NEU

Der Klassiker neu aufgelegt!

*„Der Dassler/Schiffhauer zeichnet sich durch das durchgehend hohe Niveau der Kommentierung aus und wird sich als ein Standardwerk . . . etablieren können.“**

In 16. Auflage topaktuell berücksichtigt sind u.a. die Gesetze zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren, zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie die richtungsweisende Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu Hausgeldern der Rangklasse 2, Öffentliche Lasten der Rangklasse 3, Lebensschutz des Schuldners, Änderung des Verkehrswertes und Auswirkung auf den Termin u.v.m.

Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer
ZVG – einschl. EGZVG und ZwVwV –

Von Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen,
RA/FAFamR/FAStR und Zwangsverwalter Ralf Engels
und Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer.

16., neu bearbeitete Auflage
erscheint im April 2020
ca. 1.800 Seiten; geb. 140,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1226-0

* VorsRiLG Franz-Peter Groß in Rpfleger 2017, 247 zur Voraufgabe.



Inhalt:

Aus aktuellem Anlass	29
Dem Jubilar alles Gute!	30
Grundbuch gestern: Ein Anfang – Rückblick auf die Jahre nach 1945	31
Grundbuch heute und morgen: Das Datenbankgrundbuch – zu spät?	34
Sitzung der Bundesleitung	36
Treffen mit Dr. Fechner (SPD)	36
Ideenwerkstatt öff. Dienst	36
Rechtspflegertag 2020	38
AGJ bei der Justizministerin	39
E.U.R.-News	
• Kongress in Lissabon	40
• Interview mit dem neuen E.U.R.-Präsidenten	40
Festansprache 50 Jahre Tagung in Bad Boll	43
Einladung zur Mitglieder- versammlung des Förder- vereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung	45
Tagung Bad Boll: Der Rechtspfleger als Krisen- manager des Bürgers	46
16. Dt. Zwangsverwaltungstag	47
BDR-Stellungnahmen	
• Zur WEG-Modernisierung	49
• Zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen	52
• Zur Änderung des IRG	52
• Zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung	52
• Zu Maßnahmen aufgrund Coronavirus SARS-CoV-2	54
Kurznachrichten	54
Buchempfehlung / Termine / Zum Schluss	55
Impressum/Studienhefte	56

Aus aktuellem Anlass



Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine sehr starke Krise hat die Bundesrepublik Deutschland derzeit fest im Griff. Die Corona-Pandemie bestimmt derzeit unsere Lebensrhythmen.

Als Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger bin ich gemeinsam mit der gesamten Bundesleitung unserer Verantwortung nachgekommen und habe alle bis Ende April geplanten Veranstaltungen abgesagt. Wir haben auch keine Verschiebung auf etwaige Ersatztermine vorgenommen, da nicht absehbar ist, welches dafür der geeignete Zeitpunkt ist.

Ich danke an dieser Stelle schon heute allen Kolleginnen und Kollegen für ihren unermüdlichen Einsatz, egal ob als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger an

einer Behörde, als ehrenamtlich Tätiger in der jeweiligen Funktion, oder auch zu Hause bei ihren Familien.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir gut durch diese schwere Zeit kommen. Vor allem aber wünsche ich Ihnen und uns allen, dass wir diese Krise gesund durchstehen.

Die Bundesleitung und vor allem ich als Bundesvorsitzender stehe Ihnen, soweit meine Möglichkeiten dafür ausreichen, in dieser Zeit per E-Mail, Telefon oder auch schriftlicher Post, sehr gern mit Rat und Tat zur Seite.

In diesem Sinne, bleiben Sie gesund, haben Sie Mut und seien Sie trotzdem heiter.

*Ihr Bundesvorsitzender,
Mario Blödtner*



*Herzlichen
Glückwunsch
zum 95.
Geburtstag,
lieber Karl
Weiß!*

Alles Gute unserem Ehrenvorsitzenden!

Bei erstaunlich guter Gesundheit feierte unser Ehrenvorsitzende Karl Weiß seinen 95. Geburtstag. Die Bundesleitung gratuliert ihm hierzu sehr herzlich. Verbunden sind die Glückwünsche mit Dank und Respekt für die jahrzehntelange sehr engagierte Arbeit für den Bund Deutscher Rechtspfleger.

Karl Weiß war von 1975 bis 1986 BDR-Bundevorsitzender, nachdem er zuvor 12 Jahre als stellvertretender Vorsitzender tätig gewesen war.

Für die Bundesleitung überbrachte die stv. Bundevorsitzende Claudia Kammermeier die Glückwünsche. Wir wünschen Karl Weiß noch viele gesunde und glückliche Jahre!

Die BDR-Bundesleitung





Grundbuch gestern

Ein Anfang – Rückblick auf die Jahre nach 1945

Ulrich Bratfisch, BDR NRW

Schon einmal ist Kollege Ulrich Bratfisch hier im Rechtspflegerblatt zu Wort gekommen. Als einer der Rechtspfleger „der ersten Stunde“ nach dem Zweiten Weltkrieg nimmt er uns heute ein zweites Mal mit in die Geschichte unseres Berufsstandes. Heute mit Schwerpunkt auf dem Grundbuchwesen der Nachkriegszeit.

Am 20. Dezember 1949 habe ich meine Rechtspfleger-Prüfung mit Glanz und Gloria bestanden und konnte erleichtert den Festtagen entgegensehen. Ich erhielt Sonderurlaub bis zum Ende des Jahres und war darauf gespannt, welche Aufgaben man mir bei meinem Dienstantritt übertragen wird. Ich wurde dem Grundbuchamt Dortmund-Innenstadt als dritter Rechtspfleger zugeteilt. Mit einem älteren, sehr erfahrenen Kollegen teilte ich ein Arbeitszimmer, spärlich ausgestattet mit Möbeln aus unterschiedlichen Epochen, welche die Kriegszerstörungen des Gebäudes überstanden hatten.

Ich muss erwähnen: Der Aktenbock bestand, grob gezimmert, aus rohem Fichtenholz. Man wird es heute kaum für möglich halten: Unsere wichtigsten Arbeitsgeräte bestanden aus einem hölzernen Federhalter mit einer Ly-Feder und einem gläsernen Tintenfass mit schwarzer Tinte. Der Kugelschreiber war noch nicht erfunden, der Wunsch nach einem Füllfederhalter war unerfüllbar und die digitale Arbeitswelt lag in einer weit entfernten Zukunft. Mit diesen altertümlichen Hilfsmitteln haben wir unsere Anordnungen auf den Rand der Eingaben gekritzelt, denn Schreibpapier stand für den Entwurf von Eintragungsverfügungen auch fünf Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nur selten zur Verfügung. Zeitweilig haben wir aus alten Grundakten unbeschriebene Seiten mit einem Federmesser herausgetrennt. Behelf war das Gebot der Stunde.

Die Grundbücher waren in einem uralten Gewölbe untergebracht und auf



Bei dem Grundbuchamt Dortmund-Innenstadt haben zwei Mitarbeiter tagein tagaus nur Grundbuchauszüge in ihre vorsintflutlichen Schreibmaschinen gehämmert. Eine dieser Maschinen hatte noch eine doppelte Umschaltung.

diese Weise gegen Feuer- und Einsturzgefahren gesichert. Die Bücher, unhandliche und schwere Wälzer, in einem ehemals weißen Leder eingebunden, waren nach jahrzehntelangem Gebrauch verstaubt und tintenverkleckert, die äußere Beschriftung der Bände war kaum noch lesbar. Die Grundbuch-Eintragungen nahmen zwei ältere Mitarbeiter in einer sorgfältigen, fast kunstvollen Handschrift vor, sie schrieben ebenfalls in alter Art mit Federhalter und Ly-Feder. Zur Schonung ihrer Kleidung waren die Herren zeittypisch in hässliche, graue Arbeitskittel gehüllt, das vermittelte ein Gefühl von muffiger Bürokratie.

Für den heutigen Betrachter wären die Arbeitsbedingungen der damaligen Mitarbeiter in der Kanzlei eines Grundbuchamtes unvorstellbar. Man muss bedenken: das Fotokopiergerät war noch nicht erfunden, Formulare waren kaum vorhanden, das gesamte Schreibwerk musste restlos getippt werden. Bei dem Grundbuchamt Dortmund-Innenstadt haben zwei Mitarbeiter tagein tagaus nur Grundbuchauszüge in ihre vorsintflutlichen Schreibmaschinen gehämmert. Eine dieser Maschinen aus der Zeit um 1920 hatte noch eine doppelte Umschaltung.

Hin und wieder erschienen auf der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes zwei Damen, bewaffnet mit Schere, Messer, Pfriem, Polsterer-Heftnadel und einem Knäuel Heftgarn, und nähten in die Grundakten die erledigten Eintragungsunterlagen ein. Alle Akten, die ständig aufzubewahren waren, wurden damals – im wörtlichen Sinne – umständlich geheftet. Das umfasste auch alle Nachlass- und Familienrechtsakten. Manche dick geschwollenen Grundakten glichen Monstern. – Ich kann mit dieser knappen Schilderung nur ansatzweise den Eindruck vermitteln, welche Arbeitsbedingungen nach dem Kriege bei Gericht herrschten.

Bei dem Beginn meiner Rechtspfleger-Tätigkeit bei dem Grundbuchamt Dortmund lernte ich regionales Sonderrecht kennen, das heute vermutlich geradezu kurios anmutet. Es soll in diesem Zusammenhang nur über zwei dieser Sonderrechte berichtet werden. Man hatte mich darauf aufmerksam gemacht, dass nach den Übergangsvorschriften des BGB vom 01.01.1900 Teile des „Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten“ von 01.06.1794 und in Verbindung damit das regionale Westfälische Güterrecht weiterhin Gültigkeit

besitzen und deshalb Ehepaare, die vor dem 01.01.1900 geheiratet haben, nur mit dem Hinweis in das Grundbuch eingetragen werden können, dass sie in der Westfälischen Gütergemeinschaft leben, vgl. Senatspräsident bei dem OLG Hamm Felix Niesert, „Aus dem westfälischen Güterrecht“, Oelde, zwei Ausgaben von 1933 und 1938.

Ich erhielt im Übrigen den Hinweis, dass auf der Grundlage des weiterhin gültigen Preußischen Landrechts vom 01.06.1794 ein zivilrechtliches Licht- und Fensterrecht besteht, das den Abstand von Gebäuden regelt, dass jedoch ein Nachbar auf dieses Abstandsrecht verzichten kann und diese einvernehmliche Abstandsregelung als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch des verzichtenden Grundstücksnachbarn eingetragen werden darf, vgl. „Althergebrachtes Nachbarrecht in unser Heimat“ von Dr. Paul Krahfurst. – Es soll bei diesen beiden Beispielen verbleiben.

Sehr bald machten sich die Auswirkungen der Währungsreform des Jahres 1948 bemerkbar; es kam eine starke Arbeitsbelastung auf das Grundbuchteam zu. Unzählige im Grundbuch eingetragene Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, deren Nennbetrag auf Goldmark, Rentenmark, Reichsmark, ausnahmsweise auch auf US-Dollar und sogar (man staune) auf „Kilogramm Feingold“ lauteten, waren auf der Rechtsgrundlage der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 20. Juni 1948 im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark

Währungsreform 1948

Durch die Währungsreform am 20. Juni 1948 wurde in den drei westlichen Besatzungszonen (Trizone) die deutsche Mark als neues Zahlungsmittel eingeführt. Löhne, Renten und Mieten wurden diesbezüglich in einem Verhältnis von 1:1 umgetauscht. Die Einführung der D-Mark konnte auf langfristige Sicht die westdeutsche Wirtschaft ankurbeln. Sie wurde zur Grundlage für die Umsetzung des US-amerikanischen Marshallplans, sodass es in den 1950er Jahren der BRD zu einem „Wirtschaftswunder“ kam. Die Währungsreform hatte in Bezug auf die deutsche Politik die allmähliche Ost/West Spaltung zur Folge.



Die Bücher, unhandliche und schwere Wälzer, waren nach jahrzehntelangem Gebrauch verstaubt und tintenverkleckert.

umzuschreiben. Forderungen aus einer Erbschaft, auf der Grundlage eines Mündelanspruches oder aufgrund sonstiger Familienrechtlicher Forderungen waren ausnahmsweise im Verhältnis 1:1 umzustellen. Streitige Fälle konnten nur in einem speziellen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Grundbuchamt durch Beschluss entschieden werden. – Ich habe das Datum des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 wohl einige hundert Male geschrieben und werde es deshalb – auch 70 Jahre danach – nie wieder vergessen.

Das nächste umfangreiche Arbeitspensum ließ nicht lange auf sich warten. Die nach 1950 einsetzende „Entflechtung“ der deutschen Montanindustrie hatte spürbare Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Grundbuchamtes Dortmund. – Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hatte die britische Militärverwaltung die Kohlezechen des Ruhrgebietes und die Stahlproduktion beschlagnahmt und deren Kontrolle übernommen. Die britische Militärregierung richtete im Sommer 1945 in ihrer Besatzungszone unter der Leitung einer Treuhandgesellschaft die „North German Coal Control“ und die „North German Steel Control“ als getrennte Kontrollinstanzen ein. Langfristiges Ziel der Besat-

zungsmacht war die „Entflechtung“ der deutschen Montanindustrie, die Dezentralisierung des Bergbaus, eine künftige ständige Kontrolle der gesamten Industrieproduktion und eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Der Fachbegriff „Entflechtung“ soll dem Vernehmen nach von der britischen Kontrollbehörde geprägt worden sein. Mit den geschilderten Maßnahmen sollte die Konzentrierung wirtschaftlicher Macht verhindert werden. Das sollte erreicht werden durch die Auflösung des Verbundsystems, mit einer horizontalen Zerteilung der großen Mischkonzerne und durch eine Trennung der Produktion von Kohle und Stahl. Die geplanten Maßnahmen betrafen insbesondere die Unternehmen Vereinigte Stahlwerke AG, Krupp AG, Hoesch AG, Klöckner AG, Mannesmann AG und Gelsenkirchener Bergwerks AG, um nur einige der betroffenen und im Ruhrgebiet angesiedelten Unternehmen zu nennen. – Die erwähnten Unternehmen wurden aufgelöst und zahlreiche neue, spezialisierte Unternehmen gegründet. Das Eigentum der aufgelösten Unternehmen, insbesondere auch deren Grundbesitz, wurde auf die Neugründungen verteilt. –

Bei dem Grundbuchamt Dortmund trafen nach und nach zahlreiche Eintragungersuchen der britischen Kont-

rollbehörden ein, durch die der gesamte beschlagnahmte Grundbesitz der aufgelösten Unternehmen auf die neu gegründeten Nachfolgeunternehmen aufzuteilen war. Es ergab sich daraus nicht nur eine wesentliche Aufgabe durch die Schließung und die Neuanlegung von Grundbuchblättern, vielmehr kam hinzu die Neugliederung der zahlreichen Hypothekenbelastungen, die noch aus der Zeit der Wirtschaftskrise des Jahres 1923 stammten, als seinerzeit die Industrie mithilfe amerikanischer Dollaranleihen gestützt werden sollte. Anzahl und Umfang der erforderlichen Grundbucheintragungen waren kaum übersehbar. Rechtsgrundlage für diese geradezu umwälzenden Maßnahmen bildete das Gesetz der Militärregierung der britischen Zone „Nr. 75 über die Umgestaltung des Deutschen Kohlenbergbaus und die Deutsche Eisenindustrie“ vom 10.11.1948.

Und wie ging es weiter? Als sich das Verhältnis der Westalliierten zur der Sowjetunion immer weiter verschlechterte und schließlich in den sogenannten „Kalten Krieg“ mündete, hat die englische Regierung bei ihrer Wirtschaftsplanung eine völlige Kehrtwendung unternommen; im Einvernehmen mit der Bundesregierung wurden „Holdings“ gegründet, um die Wirtschaftskraft der deutschen Unternehmen zu stärken. Die „Holdings“ führten die erst kürzlich gegründeten Unternehmen erneut zu einem Verbund zusammen, auf diese Weise war der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

In den letzten Kriegsjahren war der Stadtkern der Stadt Dortmund durch mehrere sehr schwere Luftangriffe fast völlig zerstört worden, die Innenstadt war nur noch ein einziger Trümmerhaufen; nach Schätzungen waren etwa 70 % aller Wohnungen der Stadt den Bomben zum Opfer gefallen. Um den Wiederaufbau der Stadt vorzubereiten, wurde die gesamte Fläche des Stadtzentrums durch ein Planfeststellungsverfahren und ein Umlegungsverfahren neu gegliedert. Das Straßennetz, das zum großen Teil noch der mittelalterlichen Anlage entsprach, wurde völlig verändert und modernisiert. Insbesondere wurden für das Zentrum zwei sich kreuzende Boulevards vorgesehen. Sämtliche Parzellen wurden neu vermessen, einem veränderten System unterworfen und umbenannt, das Grundeigentum wurde zum Teil aufgehoben oder ausgetauscht. Es darf wohl behauptet werden, dass kaum eine Parzelle der Innenstadtfäche unverändert geblieben ist. Erhaltenswerte Zeugnisse der Vergangenheit hat man damals nicht geschätzt und beseitigt, das wird heute sehr bereut. Der Umlegungsausschuss war mit weitreichenden Kompetenzen und Vollmachten ausgestattet, alle grundbuchrechtlichen Folgemaßnahmen ergingen auf der Grundlage von Eintragungssuchen. Auf das Grundbuchamt kam ein Arbeitspensum zu, das kaum abschätzbar war.

Alles das, worüber ich berichtet habe, war eine unmittelbare Folge des schrecklichen Krieges; ich betrachte es, sehr lax ausgedrückt, zu den unvermeidbaren und fol-

gerichtigen „Aufräumungsarbeiten“. Es war ein Neuanfang und zugleich der Beginn einer neuen Zeit. In diesem Zeitabschnitt nach dem Ende des Krieges habe ich als junger Rechtspfleger unter schwierigen, widrigen und arbeitsreichen Bedingungen meine ersten Spuren verdient. Das alles liegt jetzt 70 Jahre zurück, und doch möchte ich die gewonnenen Erfahrungen und Erinnerungen auf keinem Fall missen, sie sind ein Teil meiner selbst.

Entflechtung

Die Alliierten waren sich der politischen Nachteile einer übermäßig konzentrierten deutschen Wirtschaft unter Kontrolle einer Handvoll „Manager“ bewusst und kamen bereits auf der Potsdamer Konferenz überein, Maßnahmen zur Entflechtung in allen Bereichen zu ergreifen, in denen sie sich als notwendig erweisen sollten. Unmittelbar nach der Kapitulation der Deutschen beschlossen die britischen Militärbehörden, die für den größten Teil der Eisen- und Stahl- sowie der Kohleindustrie verantwortlich waren, die sich im Ruhrbecken konzentrieren, die folgenden zehn größten Konzerne, die 97 % der Stahlproduktion in der britischen Zone kontrollierten, unter Zwangsverwaltung zu stellen:

In der britischen Zone wurde die Bewirtschaftung der wichtigsten Fabriken, die den größten Konzernen gehörten, zwischen dem 1.3.1947 und dem 1.4.1948 vierundzwanzig Verwaltungsgesellschaften oder „Severance companies“ anvertraut, die unabhängig voneinander waren und die Industrieanlagen mieteten, da diese weiterhin Eigentum der Konzerne blieben, denen die für die Produktion notwendigen Maschinenwerkzeuge und Vorräte abgekauft wurden. Diese 24 Gesellschaften sorgten für 80 % der Produktion.

Am 10. November 1949 beschloss ein bilaterales Gesetz Nr. 75 in der britischen und in der amerikanischen Zone die Liquidierung der Konzerne sowie die Umgestaltung der Unternehmen im Kohlebergbau und der Eisen- und Stahlindustrie. Im Mai 1950 trat das Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission und somit der drei Besatzungsmächte an die Stelle des Gesetzes Nr. 75, indem es einige Punkte und insbesondere die Entschädigung der Berechtigten modifizierte.

MasterCard Gold – Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de





Grundbuch heute und morgen

Das Datenbankgrundbuch – zu spät?

Andreas Zeiser, Verband Bayerischer Rechtspfleger

Bundestags-Drucksache 19/16761, Frage 20

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auf der 30. Sitzung des IT-Planungsrats vom 23. Oktober 2019 das Koordinierungsprojekt zur Einführung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs, dessen Abschluss ursprünglich für den November 2019 geplant war, bis zum 1. März 2024 verlängert (vgl. Entscheidung [2019/57](#) – Neuentwicklung des EDV-Grundbuchs Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs), und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Vertragsänderung einen aktualisierten Meilensteinplan?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 23. Januar 2020

Die Fa. Atos Information Technology GmbH hat im Rahmen der seit Mai 2016 laufenden Programmierarbeiten die vierte von insgesamt fünf Iterationen (Konzeption und Programmierung von Systemanwendungsfällen und Schnittstellen) abgeschlossen. Die gelieferten Systemanwendungsfälle befinden sich gerade in der Prüfung. Allerdings sind aufgrund des enormen Aufwands bei der Programmentwicklung, der Umsetzung der komplexen Fachlichkeit sowie bei der Abstimmung zu Schnittstellen zu Um- und Fremdsystemen (z. B. ERV, e-Akte) weiterhin erhebliche Bearbeitungsrückstände zu verzeichnen, die dazu führen, dass Lieferungen von Leistungspaketen zwar termingerecht, aber entgegen den ursprünglichen Planungen nur in einem deutlich reduzierten Umfang erfolgen. Der Auftragnehmer hatte auf Grund der eingetretenen Verzögerungen in der Programmierung zunächst eine Anpassung des Projektplans um ca. 7,5 Monate auf November 2019 (Abnahmezeitpunkt) vorgeschlagen. Diese Planung wurde von der Justiz als nicht belastbar angesehen. Daher war der Auftragnehmer aufgefordert worden, die Projektplanung auf ihre Belastbarkeit hin kritisch zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat mit einer neuen Projektleitung eine Neuplanung vorgenommen, nach der sich der Bereitstellungszeitpunkt des Gesamtsystems zur Abnahme bis Ende Dezember 2020 und damit um insgesamt 26 Monate verzögern wird. Mit einer Abnahme des Gesamtsystems kann somit erst Mitte 2021 gerechnet werden.

– Fortsetzung auf der nächsten Seite –

Längere Zeit haben wir schon nichts mehr vom Datenbankgrundbuch gehört. Das sollte eingeführt werden, um Arbeitsabläufe zu vereinfachen und Suchmöglichkeiten deutlich zu erweitern (siehe Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs – DaBaGG – vom 01.10.2013). Man hört nicht viel, was das Projekt macht, wenn man nicht gerade über gesonderte Runden informiert (und aufgeschreckt) wird. Man hört nicht viel über die Gedanken der Landesjustizverwaltungen, wie der Mehrbedarf an Personal kalkuliert wird (wenn schon Pebb\$y 100 der Gegenwart ein illusorisches Ideal ist) ... Indes, sehr aufmerksame Lauscher haben vielleicht doch eine kleine Notiz im parlamentarischen Betrieb des Deutschen Bundestags mitbekommen:

<https://police-it.org/einfuehrung-des-bundeseinheitlichen-datenbankgrundbuchs-dabag-verzoegert-sich-um-jahre>

Das klingt zunächst dramatisch. Eine Verzögerung um Jahre! „Als neues Ende für das Gesamtprojekt ist aktuell der 01.03.2024 ins Auge gefasst.“ Was mag nun wieder passiert sein?

Dass sich das Projekt um Jahre verzögert, ist an sich keine Neuigkeit. Insider des deutschen Immobiliarsachenrechts kann dies nicht wirklich überraschen, Insider des Grundbuchwesens auch nicht: Nur ein Beispiel: Das Programm soll zuverlässig mit den Katasterämtern und Justizkassen in 16 verschiedenen Bundesländern kommunizieren können. Die Betonung liegt naturgemäß auf „zuverlässig“. Es liegt auf der Hand, dass das einen immensen Programmieraufwand bedeutet, zumal die justizfremden Behörden selten sonderliche Neigung verspüren, an ihren Eigenheiten etwas zu ändern. Die Frage ist eher, ob diese Nachricht der Verzögerung neu ist. Genau genommen gab es aus verschiedenen Gründen immer wieder Verzögerungen, die sich nunmehr tatsächlich auf einige Jahre erstrecken,

zumindest wenn man von der allerersten Vorstellung vor wirklich geraumer Zeit ausgeht, wann das Projekt fertig und das erste echte Datenbankgrundbuch (damals noch Redesign-Grundbuch genannt) auf dem Bildschirm erscheinen sollte. Aufmerksame Beobachter haben auch in der letzten Zeit immer wieder Verschiebungen des Endtermins registriert, sie konnten aber auch bemerken, dass die Zeiträume bis zum neuen Endtermin kürzer werden.

Tatsächlich stand bereits seit Längerem Ende 2020 als Termin für die Abnahme des fertig programmierten Systems im Raum. Im Text auf der oben genannten Seite steht noch der November 2019, aber der war schon seit einiger Zeit nicht mehr aktuell (auf der Seite des Projekts: <http://www.grundbuch.eu/> wird bereits am 06.03.2019 eine Verlängerung der Projektlaufzeit um 26 Monate bekannt gemacht). Man bedenke: Es gibt eine Abnahme, dann kommt die Pilotierung, in welcher ja regelmäßig noch Probleme und Fehler auftreten und (hoffentlich) beseitigt werden, dann kommt die Einführung in der Fläche ... Die Abnahme kann noch nicht das Projektende sein. Das Projektende kommt regelmäßig später, wenn die „Kinderkrankheiten“ beseitigt sind und das System „läuft“. Tatsächlich heißt es im Text denn auch: „Die Projektplanung musste also angepasst werden, sodass jetzt mit einer Abnahme des Gesamtsystems im Sommer 2021 gerechnet wird.“ Das ist nun tatsächlich (wieder einmal) eine Verschiebung, dieses Mal um voraussichtlich etwa ein halbes Jahr. Keine Rede mehr von 2024. Aufreger und Dramen sehen anders aus.

Ein Nebensatz sei erlaubt: Neu ist, dass man das Datenbankgrundbuch nun auch im Kampf gegen Geldwäsche und zur Vermögensabschöpfung auf dem Schirm hat. So optimistisch wie die Autoren des Internettexes bin ich allerdings nicht. Ich meine, es werden schon

16 Datenbanken werden, über die jedes Bundesland (hoffentlich) fleißig wacht, nicht dass es zu so beschämenden Vorkommnissen wie letztes beim Berliner Kammergericht kommt.

Ob es nur noch bei dieser einen Verschiebung bleibt, werden wir abwarten müssen. Der Aufreger und das eigentliche Drama warten an anderer Stelle: Bereits unter Berücksichtigung nur der technischen Umstellung wird die Einführung des Datenbankgrundbuchs mit dem aktuellen Personalbestand unmöglich zu stemmen sein. Originalrechnung eines Kollegen lautet: „Wenn mir zehn bis fünfzehn Akten am Tag vorgelegt werden, ich nebenbei dann im Schnitt zehn Grundbücher am Tag umstellen muss und pro Blatt (sehr, sehr optimistisch) 15 Minuten brauche, habe ich für die Umstellung aufs Datenbankgrundbuch jeden Tag 2,5 Stunden Mehraufwand.“ Das wird kein Grundbuchrechtspfleger über viele Jahre hinweg durchhalten.

Ja, wie viele Rechtspfleger müssen denn dann hinzukommen? Eine vorsichtige Hochrechnung unter folgenden Annahmen lässt die Dimensionen erahnen:

Zahl der erfolgreichen Absolventen des Rechtspflegerstudiums:

Jahr	Absolventen
2012	577
2013	591
2014	554
2015	570
2016	533
2017	589
2018	631
Mittelwert	578

Quelle: [Quelle: bundesjustizamt.de, https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Publikationen/Justizstatistik/Rechtspflegerpruefung_2018](https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Publikationen/Justizstatistik/Rechtspflegerpruefung_2018)

1. Die Umstellung betrifft 37 Mio Grundbücher (einer Zahl, mit der auf dem EDV-Gerichtstag vor 10 Jahren gearbeitet wurde; inzwischen ist zumeist von 40 Mio die Rede).
2. Der Umstellungsaufwand beläuft sich auf 1/4 Stunde je Grundbuch.
3. Ein Rechtspflegerjahr beläuft sich auf 220 Arbeitstage zu je 8 Stunden.

Aus diesen Eckdaten errechnet sich $[37.000.000 * 0,25 / (220 * 8) = 5.255,68]$ ein Gesamt- Umstellungsaufwand von über 5.000 Arbeitsjahren. Sprich: 50 Vollzeitkräfte wären für über 100 Jahre allein mit der Umstellung aufs Datenbankgrundbuch beschäftigt; 500 Rechtspfleger bräuchten mehr als zehn Jahre. Bei derzeit im Schnitt 578 erfolgreichen Absolventen des Rechtspflegerstudiums jährlich – siehe Tabelle –, die den laufenden Bedarf decken sollen, müssten die Länder ihre Einstellungszahlen also fünf Jahre lang um 20 % erhöhen, nur um den Mehrbedarf für das Datenbankgrundbuch aufzufangen.

Und das ist nur die halbe Wahrheit, tatsächlich wird der Aufwand noch weit größer sein: In der Berechnung nicht enthalten ist ja die Recherchezeit für die gesetzlich geforderte Aktualisierung der subjektiv-dinglichen Rechte. Dieser Mehraufwand wird vom Programm-ersteller nicht eingerechnet (weil das auch nicht dessen Aufgabe ist, sondern die der Personalreferate). Hierzu bleibt es bei meinen Ausführungen aus dem Rechtspflegerblatt [Heft 2/2014](#), S. 19 ff, bestätigt durch zeitraubende praktische Erfahrungen diesbezüglich.

Auf die Grundbuchrechtspfleger wartet eine deutliche Zusatzarbeit. Das gilt unabhängig davon, ob „nur“ eine Anfallsumstellung oder auch eine geplante Umstellung erfolgen soll oder ob etwa Umstellungszentren eingerichtet werden. Die jeweilige Migrationsstrategie muss von jedem Land selbst festgelegt werden. Indes wird keine Migrationsstrategie ohne personelle Aufstockung der Grundbuchgerichte zu leisten sein. Um es klar zu sagen: Da von der Feststellung des Personalmehrbedarfs bis zum fertig ausgebildeten Rechtspfleger im günstigsten Fall vier Jahre vergehen, kommt selbst eine jetzt sofort angestoßene Personalerhöhung bereits zu spät.



- Fortsetzung -

Ergebnisse der neuen Detailplanung

Der Auftragnehmer hat zwischenzeitlich für die noch ausstehenden Programmteile, Systemanwendungsfälle und Beistellungen eine komplette Detailplanung erstellt sowie eine methodische Änderung in der Vorgehensweise bei Konzeption, Entwicklung und Test abgestimmt. Dabei wurden die o. g. Ursachen, die zum derzeitigen Status des Projektes geführt haben, umfassend evaluiert und gemeinsame Gegenmaßnahmen festgelegt, zum einen um künftig Qualitätsverbesserungen der Entwicklung zu erzielen und zum anderen, um weitere Projektverzögerungen zu vermeiden.

Die Projektverlängerung soll in Form einer verlängerten Iteration fünf durchgeführt werden. Um die verlängerte Iteration besser steuern zu können, wird diese in kleinere Einheiten, sogenannte Waves, unterteilt, die in der Regel eine Dauer von zwölf Wochen haben. Kürzere Abstimmungs- und Prüfzyklen ermöglichen hier eine deutlich effizientere und zielgerichtete Arbeitsweise und eine engere Fortschrittskontrolle, um ggf. kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Optimierung einzuleiten. Neues Projektende ist der 1. März 2024.

Vertragliche Folgen

Der Vertrag „Datenbank-Grundbuch“ geht bisher von einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021 aus. Wenn das Gesamtsystem erst Ende Dezember 2020 zur Abnahme bereitgestellt wird, genügt die restliche Vertragslaufzeit nicht, um sämtliche vereinbarten Hauptleistungen des Vertrags (fünfmonatige Abnahmetests, anschließende Pilotierung, Gewährleistung) abwickeln zu können. Die Projektverlängerung machte daher eine entsprechende Verlängerung der Vertragslaufzeit um 26 Monate erforderlich.



Köln, 4.–6. Januar 2020

Sitzung der Bundesleitung

Zum ersten Verbandstermin des neuen Jahres traf sich die Bundesleitung vom 4.–6. Januar 2020 in Köln. Christine Hofstetter (Verband Bayerischer Rechtspfleger) wohnte der Zusammenkunft als Gast bei.

Auf der Tagesordnung standen viele wichtige Verbandsinterna. Zentrales Thema war der Rechtspflegertag 2020 in Berlin. Das Thema steht, das Plakat ist entworfen, die Terminankündigung weitläufig verteilt. Die Organisation ist den Kollegen vom BDR Berlin anvertraut. Gleichwohl gilt es,

den Ablauf zu planen, die Arbeitskreise zu benennen und zu besetzen; eigene Anträge an den Rechtspflegertag müssen formuliert werden. Gekoppelt an den Rechtspflegertag wird diesmal auch eine Generalversammlung der Europäischen Union der Rechtspfleger stattfinden. Auch insoweit standen organisatorische Fragen zur Entscheidung. Aber auch die weiteren Veranstaltungen, bei denen der BDR Gastgeber ist, waren vorzubereiten: Das BDRhauptstadtFORUM 2020, das Sommerfest, die Tagung im November in Bad Boll.

Konkretisiert haben sich die Entwicklungen für einen neuen Internetauftritt des BDR. Die Landesverbände haben sich mehrheitlich für eine Anbindung an den dbb ausgesprochen; die nächsten Schritte werden jetzt also zwischen BDR und dbb angegangen; großes Lob gebührt hier *Florian Strunk* und der ganzen EDV-Kommission des BDR.

Elke Strauß,
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



Im Bild v.l.: Achim Müller, Dr. Johannes Fechner. (Archiv)

Freiburg, 7. Januar 2020

Treffen mit Dr. Fechner (SPD)

Am 7. Januar 2020 trafen sich *Achim Müller*, Stellvertretender Bundesvorsitzender des BDR, und *Dr. Johannes Fechner*, Sprecher der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der SPD-Bundestagsfraktion zu einem Austausch über rechtspolitische Fragen. Wichtigste Themen waren mögliche Forderungsübertragungen vom und auf den Rechtspfleger, der

Fehlbedarf von ca. 1000 Rechtspflögern bundesweit, der Pakt für den Rechtsstaat, die Berufsbezeichnung der Rechtspfleger auch im Hinblick auf unseren Status und die Aufnahme des Rechtspflegers in § 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

Elke Strauß



Köln, 6.–7. Januar 2020: 61. Jahrestagung des dbb

„Ideenwerkstatt öffentlicher Dienst“

Alljährlich am ersten Kalenderwochenende findet die Arbeitstagung des dbb beamtenbund und tarifunion in Köln statt. Dieses Jahr stand sie unter dem Motto „Ideenwerkstatt öffentlicher Dienst“.

Der stellvertretende Vorsitzende und Fachvorstand Tarif *Volker Geyer* begrüßte die Ehrengäste sowie die Kol-

leginnen und Kollegen, bevor die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln *Henriette Reker* in ihrem Grußwort mehr Respekt einforderte. Anschließend bat der Bundesvorsitzende *Ulrich Silberbach* insbesondere Bundesinnenminister *Horst Seehofer* um Anerkennung für die Arbeit der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Um das Vertrauen der Bürger in den

Staat zu sichern, sei eine nachhaltige Personalpolitik und eine sinnhafte Digitalisierung unabdingbar.

Horst Seehofer erklärte, stolz auf den öffentlichen Dienst zu sein, und bekannte sich als Mitglied der Gruppe „MuZ“ – Mut und Zuversicht. Scherzhaft bemerkte er, in seinem Alter müsse er täglich nach dem Auf-



Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble war Zeitzeuge der Wiedervereinigung vor 30 Jahren und sprach über deren Herausforderungen. „Es geht uns schon lange ziemlich gut. Der Wert von etwas wächst aber, wenn es knapp ist.“
Im Bild v.l.: Jens Teutrine, Wolfgang Schäuble, Moderatorin Anke Plättner, Herfried Münkler, Kevin Kühnert.

stehen prüfen, ob er noch im Amt sei. Er referierte über die Digitalisierung und die Cybersicherheit und erläuterte die Heimatstrategie zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und von gleichwertigen Lebensverhältnissen. Der Verrohung der Gesellschaft und der Zunahme der radikalen Ränder müsse unerbittlich entgegen gehalten werden. Der Einführung eines Meldesystems für Gewalt gegen Bedienstete des öffentlichen Dienstes stehe er offen gegenüber.

Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble war Zeitzeuge der Wiedervereinigung vor 30 Jahren und sprach über deren Herausforderungen. „Es geht uns schon lange ziemlich gut. Der Wert von etwas wächst aber, wenn es knapp ist.“ Der Staat dürfe deshalb nicht alles machen, sondern müsse auch Verantwortung an die Bürger zurückgeben. In der anschlie-

ßenden Podiumsdiskussion „Herausforderungen für die Demokratie“ bemerkte Kevin Kühnert, Juso-Vorsitzender und stv. SPD-Vorsitzender, das Engagement mancher Bürger scheitere am Einkommen, sie fühlten sich ständig regiert von Besserverdienenden. Jens Teutrine, Landesvorsitzender der Jungen Liberalen in NRW, forderte das Wahlrecht ab 16 Jahren. Beiden Ansichten widersprach Wolfgang Schäuble: Kinder müssten lernen dürfen und sollten davor geschützt werden, Entscheidungen treffen zu müssen. Politikwissenschaftler Prof. Dr. Herfried Münkler hielt den Rückzug der Bürger für das größte Problem.

Der Ministerpräsident des Landes NRW Armin Laschet mahnte eine bessere Personalausstattung des öffentlichen Dienstes an. „Ein starker Staat liegt immer im Interesse der Schwachen“ und diene dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey, forderte in ihrem Impulsvortrag die Jugend auf, politische Ämter zu übernehmen, wenn sie wirklich etwas bewegen wolle. In der anschließenden Diskussion „Wie tickt die Jugend?“ erinnerte Quang Anh Paasch, Pressesprecher „Fridays for Future“, daran, dass die Bewegung nur an bereits verabschiedete Regierungsbeschlüsse erinnern wolle. Die Jugend fühle sich nicht ernst genommen und mitgenommen. „Gerade weil wir wissen, wie stark der Staat sein kann, haben wir Hoffnung und treiben die Dinge an.“ Franziska Giffey hielt dagegen, dass es neben dem extrem wichtigen Klimawandel auch noch die Themen Wirtschaft, Energie, Arbeit und vieles andere gebe und dass die Umsetzung mancher Beschlüsse Zeit brauche.

Der zweite Tag der Tagung stand unter dem Thema „**Aufbruch – der öffentliche Dienst der Zukunft, agil, divers, digital**“. Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wollte v.a. die Chancen von Wandel aufzeigen und forderte eine Stimmung für den Wechsel. Nicole Opiela, Fraunhofer Institut für offene Kommunikationssysteme, meinte, die Führung sei entscheidend für das Gelingen eines Wechsels. Heike Raab, Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, Medien und Digitales, stellte ausreichende Fortbildungen in den Mittelpunkt. Die Angst vor Datenmissbrauch könne sie nicht verstehen, wenn andererseits unbekümmert sensible Daten an amerikanische Firmen übermittelt würden. Ulrich Silberbach hielt die Architektur und die undurchschaubaren Zuständigkeitsregelungen des Bundes für das größte Hindernis.

Nach der Verabschiedung durch den zweiten Vorsitzenden des dbb Friedhelm Schäfer begann der interne Teil der Veranstaltung mit der Sitzung des Bundeshauptvorstands.

Claudia Kammermeier
Stv. Bundesvorsitzende des BDR

35. Deutscher Rechtspflegertag und Generalversammlung der E.U.R.

Berlin 16.-18. September 2020

Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa





Berlin, 20. Januar 2020: AG Justiz bei der Bundesjustizministerin

Pakt für den Rechtsstaat muss überall spürbar sein

Mario Blödtner

Der Rechtsstaat ist das Rückgrat unserer Demokratie. Wenn er weiter funktionieren soll, ist in allen Bereichen der Justiz eine aufgabengerechte Personalausstattung erforderlich. Davon ist man weit entfernt.“ stellte der Bundesvorsitzende des dbb beamtenbund und tarifunion *Ulrich Silberbach* bei einem Treffen der Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft Justiz“ (AGJ) mit der Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* am 20. Januar 2020 in Berlin fest. Für den BDR nahm der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* teil.

Der dbb-Bundesvorsitzende *Ulrich Silberbach* wies auf die schwierige Lage bezüglich der Nachwuchsgewinnung hin. Hier seien sowohl Attraktivität als auch Bezahlung zu überarbeiten. Weniger qualifiziertes Personal dürfe für kurzfristigen Ersatz nur vorübergehend und unter strengen Maßstäben verwendet werden.

Der BDR-Bundesvorsitzende erörterte die Möglichkeiten der Entlastung durch Aufgabenübertragungen (Abschaffung der Öffnungsklauseln pro Rechtspfleger und pro UdG). Darüber hinaus wurde eine Änderung des GVG zugunsten des UdG mittlerer Dienst vorgeschlagen. Gleichzeitig können dann auch Aufgaben auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden. Der DGVB-Bundesvorsitzende *Karl-Heinz Brunner* wies hier nochmals explizit auf die Forderungspfändung hin.

Die Digitalisierung müsse dynamisch vorangetrieben und die Kleinstaaterei beendet werden, betonte die dbb-Spitze. Darüber hinaus sei das Bestandspersonal besser fortzubilden. Der DJG-Bundesvorsitzende *Emanuel Schmidt* beklagte namentlich das fehlende IT-Personal.

Die Ministerin *Christine Lambrecht* sprach die Frage des Zugangs zur Justiz für die Bürgerinnen und Bürger an.



im Bild v.l.: Matthias Stolp (VRB), Bernd Kessler (VGR), Friedhelm Schäfer (Zweiter Vorsitzender des dbb), Ulrich Silberbach (Bundesvorsitzender dbb), Christine Lambrecht (Bundesjustizministerin), Emanuel Schmidt (DJG), Karlheinz Brunner (DGVB), Dr. Jörn Eggert (DAAV), René Müller (BSBD), Mario Blödtner (BDR).

Sie sei dabei, die europäischen Systeme zu prüfen. Allerdings müsse der deutsche Maßstab des Datenschutzes gewährleistet bleiben. Eine Bürger-ID nach österreichischem System werde derzeit auf eine Verwendung in der Bundesrepublik geprüft.

Der BSBD-Bundesvorsitzende *René Müller* erklärte zur Situation im Strafvollzug, dass hier die Verwendung „einfacheren“ Personals als Zwischenlösung gefährlich sei. Es bestehe dringend Bedarf an gut ausgebildetem Fachpersonal, wobei dessen Gewinnung sich immer schwieriger gestaltet. Hier sei eine bessere und breitere Werbung (man vergleiche nur die Kampagne für Polizei) notwendig. Aber auch Ausbildungsvergütung und spätere Besoldung spielen eine Rolle.

Bezüglich der Kampagne für den Rechtsstaat wies der DAAV-Bundesvorsitzende Dr. *Jörn Eggert* auf die fehlende Darstellung des Amtsanwaltsberufes hin.

Bei der Zwangsvollstreckung thematisierte der dbb-Bundesvorsitzende die Konkurrenz durch die Inkassounternehmen. Der DGVB-Bundesvorsitzende forderte, die staatliche Zwangs-

vollstreckung durch Änderung der Verfahrensregelungen zu stärken.

Zur Lage der inneren Sicherheit erklärte *Ulrich Silberbach*, dass mehr Führungsstärke gefragt sei. Die Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müsse viel mehr in den Fokus rücken. Die Beschäftigten verdienen einen erheblich besseren Schutz.

Die Ministerin bestärkte diesen Ansatz. Es ist viel mehr „Wir“ gefordert. Wer den einzelnen „Staatsdiener“ angreift, der greift den Staat an. Hinsichtlich des Paktes für den Rechtsstaat erklärte sie, dass jetzt die Verhandlungen über die Bedingungen der zweiten Zahlung (110 Mio €) beginnen. Der Bund werde sich noch stärker einbringen. Sie werde fordern, die Kleingeistigkeit aufzugeben. Auch hierbei müssen alle Beteiligten begreifen, dass der Rechtsstaat wir alle sind.

Abschließend lud der BDR-Bundesvorsitzende die Ministerin noch persönlich zum Rechtspflegertag ein und benannte Rahmendaten und das Thema. Sie zeigte sich sehr interessiert und hat ihr Kommen unter dem Vorbehalt anderer wichtiger Termine zugesagt.

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



Lissabon, 27. November–1. Dezember 2019: Kongress der E.U.R.



Auf dem Kongress der E.U.R. im November 2019 in Lissabon.

Der Kongress der Europäischen Union für Rechtspfleger fand vom 27. November bis 1. Dezember 2019 in Lissabon statt.

Die Organisation lag diesmal in der Verantwortung der portugiesischen Kollegen des Sindicato dos Funcionários Judiciais (Gewerkschaft der Justizbeamten). An dem Kongress nahmen insgesamt 60 Vertreter der Rechtspfleger/Greffiers/Letrados aus Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Frank-

reich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Tschechien und natürlich Portugal teil. Als Beobachter ebenfalls anwesend waren Delegationen aus Japan, Südkorea und Tunesien sowie Vertreter der CEPEJ (der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz) und der ELRA (des Europäischen Grundbuchverbands).

Am ersten Tag fand eine Konferenz zum Thema „Die Auswirkungen der IT auf das Gerichtspersonal (Rechtspfleger/

Greffier/Letrados u.a.) und die Qualität der Justiz für die Bürger“ statt. Hier gab es Wortbeiträge der CEPEJ-Vizepräsidentin *Ivana Borzova*, der ELRA-Generalsekretärin *Luisa Clode*, des österreichischen Diplom-Rechtspflegers *Walter Szöky*, des Obersten Richters *Daniel Pires da Costa* und des E.U.R.-Präsidenten *Vivien Whyte*. Der Kongress bot Gelegenheit, einige der technologischen Lösungen auf dem Markt zur Unterstützung der Verarbeitung und Entscheidung (künstliche Intelligenz) kennenzulernen, die in einigen Ländern bereits vorhanden sind. Hierzu war die Vizepräsidentin von Fujitsu Europe angereist.

Am Ende dieses Kongresses standen Neuwahlen an. Als Vorstand der E.U.R. für die nächsten drei Jahre wurden gewählt: *Wolfgang Lämmer* (D) als Präsidenten, *Walter Szöky* (Österreich) als Generalsekretär und *Ralf Prokop* (D) als Schatzmeister. *Vivien Whyte* wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt, ihm und seinen Mitstreitern des bisherigen Vorstands dankten die Teilnehmer für die jahrelange fleißige Arbeit im Interesse der E.U.R.

Elke Strauß



Interview mit dem neuen Vorsitzenden der E.U.R. Wolfgang Lämmer

Lieber Wolfgang, herzlichen Glückwunsch zur Wahl zum E.U.R.-Präsidenten. Ich gratuliere auch Walter Szöky von der VDRÖ und Ralf Prokop vom BDR zur Wahl zum Geschäftsführer bzw. Schatzmeister. Ein deutsch-österreichisches Gemeinschaftsprojekt, hat es das in der Geschichte der Europäischen Union der Rechtspfleger überhaupt schon einmal gegeben?

Zunächst einmal vielen Dank für die Glückwünsche. Nein, eine derartige Konstruktion der Vorstandsbildung als übernationale Zusammenarbeit ist neu, allerdings auch der nächste logische

Schritt. Und dass es ausgerechnet Österreich und Deutschland sind, liegt ebenfalls nahe, waren diese beiden nationalen Organisationen doch die Begründer dieser Entwicklung. Bereits 1965 begründeten die führenden Berufsverbände dieser beiden Länder die österreichische Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten, Sektion Justiz und der Bund Deutscher Rechtspfleger eine Kooperation, die dann 1967 schließlich zur Gründung der Europäischen Union der Rechtspfleger führte. Heute gehören dieser Organisation 14 europäische und 6 außer-

europäische Mitglieder an. Letzteres mag ein wenig verwirrend klingen für eine europäische Organisation, aber es zeigt, dass der Ansatz nicht auf eine Region der Welt beschränkt ist.

Auf Euch warten viele spannende Aufgaben. Die EU ist in einer kritischen Situation, wie sich nicht erst am Brexit gezeigt hat. Wo wollt Ihr die Schwerpunkte für die E.U.R. in den kommenden drei Jahren setzen?

Diese kritische Phase, in der sich übrigens nicht nur Europa befindet, ist einer



Es wird nötig sein, die Strukturen der E.U.R. anzupassen und die Ziele noch klarer zu formulieren.

der Gründe, warum der Grundgedanke der Europäischen Union der Rechtspflege mir so wichtig ist. Es geht um die Verbreitung eines Gedanken an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Effektivität einer unabhängigen Justiz als Grundpfeiler der Demokratie. Eben diese Demokratie ist es, die gerade in Gefahr gerät, als störend oder gar beängstigend wahrgenommen zu werden.

Natürlich hängt das mit bestimmten Machtinteressen zusammen, aber es ist nicht unvermeidlich. Selbst wenn gelegentlich der Eindruck entstehen mag, Wahrnehmung werde ausschließlich durch zielorientierte Medien begründet, ist es nach wie vor so, dass Ergebnisse gute Argumente für die Verantwortlichen sein können, ein bestimmtes Wahrnehmungsbild zu beeinflussen. Solche Ergebnisse haben sich in vielen Ländern gezeigt, die es gewagt haben, ein Rechtskonstrukt, wie wir es als Rechtspfleger bezeichnen, in ihre Systeme einzupflegen.

Mein Schwerpunkt liegt also darin, die Kunde über diese Ergebnisse möglichst weit zu verbreiten. Aber um das zu erreichen, benötigen wir zunächst ein Netzwerk ähnlicher bis gleicher Interessen, und das möchte ich gerne weiter ausbauen.

Es wird dazu nötig sein, die Strukturen der E.U.R. anzupassen und die Ziele noch klarer zu formulieren.

Im Augenblick unterscheiden sich die Justizsysteme in Europa ja noch erheblich. Im Weißbuch für einen Europäischen Rechtspfleger sind vielfältige Aspekte für eine bessere Justiz durch gezielten Einsatz von Rechtspflegern/Greffiers aufgezeigt. Ein Rechtspfleger/Greffier für Europa – wie wäre Dein Idealbild für unseren Beruf?

Das Weißbuch war ein großer Schritt, der notwendig war, um einen Anfang zu machen. Der Vorläufer des Weißbu-

ches war ja das vom damaligen deutsche Präsidenten *Thomas Kappl* veranlasste Grünbuch, welches eine immens wichtige Vergleichsstudie der Berufsbilder in Europa und über Europa hinaus darstellt. Dieses Buch war die Grundlage dafür, dass wir in den Jahren danach überhaupt eine Struktur für ein in ganz Europa machbares Berufsbild entwickeln konnten. Es basiert aber auf bestimmten Kompromissen, die man eingehen muss, um nicht schon zu Beginn Türen zugeschlagen zu bekommen. Immerhin bedeutet vieles, was darin beschrieben ist eine kleine Revolution für diejenigen, die bisher die diesem neuen Beruf „Rechtspfleger/Greffier für Europa – RGfE“ zuzuordnenden Aufgaben wahrgenommen haben, soweit sie überhaupt wahrgenommen wurden.

Ideal in meinen Augen wäre demnach die Weiterentwicklung dessen, was dort noch ziemlich offen beschrieben ist. In meiner Idealvorstellung versuche ich mir immer die Gesamtstruktur einer Gerichtsbarkeit vorzustellen und mich dabei nicht davon leiten zu lassen, wer was ist oder welchen Status hat. Ich sehe das lieber aufgabenorientiert. Ähnlich wie in der Medizin gibt es in der Justiz mehrere Fachgebiete, die unterschiedliche Anforderungen an die Kompetenz ihrer Aufgabenträger stellen. Dabei stellen sich zwei Schwerpunkte heraus. Der eine liegt im Dienst am Bürger, hat also zum Ziel, Probleme in der Gesellschaft regelkonform zu lösen. Der andere liegt im Dienst an der Funktionalität der Struktur, hat also zum Ziel, den Dienst am Bürger möglich zu machen.

Was fatal ist, wäre der Gedanke, dass hier zwei unterschiedliche Grundkompetenzen in Erscheinung treten. Über allem steht die Dritte Staatsgewalt als Grundpfeiler der Demokratie. Deshalb müssen alle, die innerhalb dieser Struktur arbeiten, die gleiche Basiskompetenz besitzen. Darauf aufbauend können dann unterschiedliche Fachkompetenzen erworben und entwickelt werden.

Für den zukünftigen RGfE gilt es also Fachkompetenzen zu formulieren, die gleichartige Aufgabenkomplexe abdecken. Beim Richterberuf scheint dies weitgehend gelungen. Bei den weiteren Aufgaben ist noch viel zu tun, um klare Definitionen zu erstellen. Doch das umfasst auch, dass man Abschied nimmt von dem Gedanken, dass einzelne Berufsgruppen die Kompetenz für alle Fachbereiche besitzen. Der RgfE-Beruf beschreibt den Spezialjuristen für eine Aufgabekategorie, nicht für eine konkrete Aufgabe. Diese Aufgabekategorie nenne ich Rechtspflege.

Ein wichtiger Weg, um Unterstützer für die Ziele der E.U.R. zu finden, ist natürlich die Kommunikation. Habt Ihr hier eine Strategie, Eure Arbeit transparent zu machen?

In der heutigen Zeit haben wir gelernt, dass Kommunikation nicht mehr nur etwas mit dem sprachlichen Gedankenaustausch von Individuen zu tun hat. Dennoch bleibt dieser Aspekt von Kommunikation essentiell. Es wird erforderlich sein, persönliche physische Kontakte mit anderen Personen zu haben, die als Verantwortliche gelten. Hier bedarf es also der unmittelbaren Ansprache. Lei-



Im Bild v.l.: Ralf Prokop, Walter Szöky, Wolfgang Lämmer – deutsch-österreichische E.U.R.-Präsidentschaft.

der sind die Mittel hierfür sehr begrenzt, so dass Schwerpunkte zu setzen sind. Wir versuchen natürlich, die Schlüsselstellen in Europa, also die politischen EU-Strukturen wie Kommission, Parlament und Rat anzusprechen, so wie wir das mit den Justizministerien der EU-Staaten tun. Sofern einige auf diese Ansprache reagieren, werden wir auch versuchen, persönliche Zusammenkünfte zu realisieren.

Aber das ist nur eine mögliche Ebene. Die andere ist das Netzwerk. Die E.U.R. ist bereits über ihre Mitglieder vernetzt und hat sich als Nichtregierungsorganisation auch über diese Schiene mit andere derartigen Organisationen vernetzt. Ankerpunkt hierbei ist sicher der Europarat mit seinen Projekten. Das wohl wichtigste Projekt hierbei ist sicher die CEPEJ, die Kommission für die Effektivität der Justiz. Dieses Projekt beschäftigt sich permanent mit der Frage, ob die Justiz in den Mitgliedsstaaten bürgergerecht und effizient arbeiten. Natürlich ist dies unsere Steilvorlage, geht es doch darum, den Effektivitätsgewinn durch ein Berufsbild wie den RGfE und die damit verbundenen Strukturanpassungen in den Fokus zu bringen. Die Kommission existiert nun seit mehr als 15 Jahren und ist damit für eine derartige Aufgabenstellung noch sehr jung. Hier kann noch einiges in den Köpfen bewegt werden.

Darüber hinaus gibt es natürlich auch so etwas wie eine innere und äußere Öffentlichkeitsarbeit. Bei der E.U.R. beschränkt sich diese allerdings ressourcenbegrenzt auf die gängigen sozialen Medien wie Facebook, Twitter, Youtube und den Internetauftritt. Dieser ist grade neu gestaltet worden und beinhaltet auch eine neue Rubrik mit dem Titel „Videos“.

Dieser Bereich ist noch im Aufbau, soll aber meiner Vorstellung nach am Ende neben aktuellen Statements der Präsidentschaft vor allem Darstellungen der Berufsbilder in den Mitgliedsländern zusammenfassen, damit Interessierte sich ein Bild machen können vom Istzustand und die Potentiale erkennen.

Der BDR freut sich, in diesem Jahr, anknüpft an den eigenen Rechtspflegertag, auch Gastgeber der Generalversammlung der E.U.R. zu sein. Wir erwarten Gäste aus Europa und der ganzen Welt. Die E.U.R.



Europa verbindet im Kern eine gemeinsame humanistische Weltanschauung. Diese gilt es zu pflegen und auszubauen.

bietet ja durch ihre jährlichen Tagungen viele Gelegenheiten, einander besser kennenzulernen und an der Entwicklung des Rechtspflegerberufs in nah und fern teilzuhaben.

Das stimmt! Derartige Veranstaltungen bieten hervorragende Möglichkeiten, Netzwerke auszubilden und neue Freundschaften zu schließen. Generalversammlungen und Kongresse finden einmal im Jahr in den verschiedenen Ländern der Mitglieder statt. In diesem Jahr ist es Berlin in Deutschland, was mich persönlich ja besonders freut, konnte ich den ausrichtenden Verband doch über einen längeren Zeitraum als Vorsitzender begleiten.

Mir ist neben dem nach außen wirkenden öffentlichen in Erscheinung Treten besonders der persönliche Austausch der Teilnehmer besonders wichtig. Menschen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Länder treffen aufeinander und scheinen kaum Probleme zu haben, miteinander zu kommunizieren, obwohl sie oft sehr unterschiedliche Sprachen sprechen. Und es ist besonders wichtig festzuhalten, dass hier nicht in erster Linie Funktionäre zusammenkommen, sondern Kolleginnen und Kollegen, die sich auf dieses Abenteuer einlassen. Das Schöne ist, dass ich noch niemanden getroffen habe, der nach derartigen Veranstaltungen nicht begeistert war. Neben den manchmal mehr für die ausrichtenden Länder wichtigen Leitthemen der Veranstaltungen steht der persönliche Erfahrungsaustausch, die internationale Vernetzung und die einmaligen Einblicke in die Kultur der ausrichtenden Länder abseits von touristischen Pfaden im Vordergrund. Ich kann also jeder Frau und jedem Mann eine Teilnahme wärmstens ans Herz legen.

Um ein Ehrenamt wie die E.U.R.-Präsidentschaft zu übernehmen, muss man wohl auch ein wenig Idealist sein. Lieber Wolfgang, was liegt Dir denn besonders am Herzen? Wann wäre für Dich Deine Amtszeit gelungen?

Vermutlich stimmt das, ich habe darüber aber eigentlich noch nie nachgedacht. Möglicherweise ist ja genau das der Indikator für Idealismus.

Und genau das ist das Wesentliche. Es geht nicht darum, wie ich mich bei der Ausübung eines Amtes fühle, es geht darum, wie ich ein Anliegen oder auch eine Idee repräsentieren kann, von der ich selbst überzeugt bin. In erster Linie muss ich also dieses Anliegen, diese Idee für mich selbst klar identifizieren. Hierzu hatte ich in den Jahren, in denen ich mich schon in der Vergangenheit mit dem Thema beschäftigt habe, hinreichend Gelegenheit.

Europa ist mir persönlich sehr wichtig, eigentlich ja sogar der gesamte Globus, aber man muss sicher Schritt für Schritt denken. Europa ist eine Weltregion, in der in den meisten Kernbereichen eine gemeinsame humanistische Weltanschauung vorherrscht. Diese gilt es zu pflegen und auszubauen. Genau hier kann ich – können wir – einen durchaus bemerkenswerten Beitrag leisten.

Ich möchte mich jetzt nicht hinstellen und den potentiellen Erfolg meiner Amtszeit mit irgendeinem materiellen oder ideellen Erfolg verbinden. Ich kann kein neues Weißbuch oder ein mögliches Folgeprodukt anstreben. Ich kann auch nicht den Weltfrieden als Ziel propagieren, obwohl dies sicher das größte wäre, was Menschen erreichen könnten.

Ich glaube, dass meine Amtszeit am Ende dann als gelungen klassifiziert werden kann, wenn ich einen wahrnehmbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenwachsen aller Europäer bewirken konnte. Und ich bin zutiefst davon überzeugt, dass ein Rechtsinstitut wie der Rechtspfleger für ganz Europa dieses Ziel vorantreibt.

Ich wünsche Dir und Deinen Mitstreitern viel Glück und Kraft für den Weg. Das Rechtspflegerblatt wird Eure Arbeit auch weiterhin neugierig und aufmerksam begleiten. Alles Gute!

Das Interview führte Elke Strauß



Festansprache bei der Tagung an der ev. Akademie Bad Boll 2019

50 Jahre BDR-Tagung in Bad Boll

Mario Blödtner

Vor 50 Jahren fand vom 6.–8. November 1969 die erste Veranstaltung des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Kooperation mit der evangelischen Akademie hier in Bad Boll statt. Sie stand unter dem Motto „Der Rechtspfleger Heute und Morgen“. Bereits kurz nach dem Verabschieden des Rechtspflegergesetzes im Jahr 1969 haben Kolleginnen und Kollegen weiter nach vorn geschaut und Ideen für die Fortentwicklung des Rechts gesammelt. Es war nicht der Buß- und Betttag tangiert. Den Beginn und die Ursachen unserer derzeitigen Tradition, die Veranstaltung an diesen Tag beginnen zu lassen, kann ich leider nicht nachweisen.

Bei der Vorbereitung meines kurzen Vortrages habe ich jede Menge Material studiert, soweit solches aus der vergangenen Zeit noch vorhanden war. Auch habe ich versucht, Zeitzeugen zu finden und zu befragen. Allerdings ist klar, wer vor 50 Jahren dabei war, ist zwischenzeitlich pensioniert oder leider verstorben.

Einer der wichtigsten Zeitzeugen unter ihnen war *Günter Reiß*. Ich konnte ihn 1990 persönlich kennen lernen und als Mitglied der Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger bis 1994 wahrnehmen. Ihn habe ich gebeten, mir zur Entwicklung vor 50 Jahren zu schreiben, was er kurz vor seinem Tod am 30. März 2019 auch noch getan hat. Er schreibt aber: „Nun bin ich alter Mann im 90. Lebensjahr und mein Gedächtnis nimmt merkbar ab.“ Dann weiter: „Hierüber kann mein Freund *Karl Weiß* mehr berichten.“

Dieser weitere Zeitzeuge, der Ehrenvorsitzende des Bundes Deutscher Rechts-



Bereits kurz nach dem Verabschieden des Rechtspflegergesetzes im Jahre 1969 haben Kolleginnen und Kollegen weiter nach vorn geschaut.

pfleger *Karl Weiß*, sagte mir am Telefon: „Du hast doch schon den Günter angeschrieben, und der hat Dir auch geantwortet. Der weiß viel mehr als ich.“ So konnte ich mich im Wesentlichen nur auf alte Protokolle der Tagungen des Präsidiums und die Ausgaben des Rechtspflegerblattes des Bundes Deutscher Rechtspfleger verlassen.

Aber warum und wie kam es überhaupt zum Beginn dieser Veranstaltung? Die 35. Justizministerkonferenz hatte im Jahr 1967 die Deutsche Richterakademie ins Leben gerufen, was die damaligen Funktionsträger des Bundes Deutscher Rechtspfleger antrieb, für die Rechtspfleger etwas Gleichartiges aufzubauen. Es war ein schwerer Weg über Landes- und Bundesjustizverwaltungen und ist

am Ende auch leider nicht gelungen.

Das Bundesjustizministerium hat im Jahr 1969 in einem Gespräch mit dem damaligen Bundesjustizminister Prof. Dr. *Ehmke* und Mitgliedern der Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger auf die Akademie in Bad Boll aufmerksam gemacht. Just wurde ein Termin in der Akademie vereinbart und es fand ein Gespräch zwischen dem Bundesvorsitzenden *Karl Weber*, besagtem *Günter Reiß* und Herrn *von Reitzenstein* von der Akademie statt. Zitat *Reiß*: „Es wurde fernmündlich ein Termin vereinbart. Wir fuhren gemeinsam zu einer ersten Besprechung dorthin. Das Gespräch fand im Hauptgebäude im sogenannten Kaminzimmer statt, war ausführlich und dauerte längere Zeit.“

Noch für dasselbe Jahr konnte ein Termin für eine Veranstaltung gefunden und diese auch organisiert werden. An

der ersten Veranstaltung haben rund 100 Rechtspfleger aus dem ganzen Bundesgebiet teilgenommen.

Ich spreche hier absichtlich nur von Rechtspflegern. Rechtspflegerinnen gab es zu dieser Zeit keine oder nur ganz vereinzelt. Die evangelische Akademie befand sich damals noch im Frühstadium ihrer Existenz. Sie hatte Interesse an der Veranstaltung mit den Rechtspflegern, denn sie wollte im öffentlichen Dienst Fuß fassen. Zitat *Reiß*: „Rechtspfleger und Akademie hatten sich gesucht und gefunden.“

Auch ein gewisser *Gustav Heinemann*, der ehemalige Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, soll maßgeblichen Einfluss auf das Entstehen gehabt

haben. Als damaliger Bundesjustizminister hat er auf dem Weg zum Rechtspflegertag 1967 nach Karlsruhe in Bad Boll bei einer Richtertagung Station gemacht. Dort soll er gefragt haben: „Was sage ich denn morgen meinen Rechtspflegern in Karlsruhe?“, so dass ein Anstoß für die Akademie gegeben war.

Bereits über die dritte Tagung im Jahr 1971 wurde berichtet, dass das Interesse so groß gewesen sei, dass die Anmeldungen die Möglichkeiten der Boller Akademie bei weitem überstiegen. Anmerkung: Das Gesicht der Akademie war zu dieser Zeit noch ein anderes als heute. Man sieht den Neu- und Ergänzungsbauten an, dass diese 1971 noch nicht zur Verfügung standen. So konnten nicht alle kommen und teilnehmen, die das gerne wollten. Unter den Teilnehmer war auch eine gewisse Prominenz, Präsidenten und Leiter von Justizbehörden, die sich teilweise selbst als (Zitat) „Justizbeamte“ angemeldet hatten.

Die dritte Tagung befasste sich inhaltlich mit der künftigen Ausbildung und Ausrichtung des Berufs. Einheitsjurist mit späterer Spezialisierung oder Fachjurist für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung. Im Ergebnisbericht steht geschrieben „6:0 fürs Nordmodell“, dass sich bekannterweise am Ende auch durchsetzte und weiterentwickelte.

Im Jahr 1976 fand eine Begegnungstagung zwischen Richtern und Rechtspflegern statt. Der Einladung waren immerhin 30 Richter gefolgt. In der Einladung hieß es: „Das äußere Bild wird von jeher durch den Richter geprägt. Ihm hat das Grundgesetz die Rechtsprechung anvertraut. In den letzten Jahrzehnten (*wir reden immer noch über das Jahr 1976!*) entwickelte sich – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – der Rechtspfleger zur zweiten Säule der dritten Gewalt. Geboren aus der Not der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, war er ursprünglich zur Entlastung des Richters berufen worden. Heute ist der Rechtspfleger längst, wie es der jüngst verstorbene Altbundespräsident *Heinemann* so trefflich formuliert hat, kein Gepäckträger des Richters mehr. Sein Status, seine Ausbildung und seine Zuständigkeit sind gesetzlich festgelegt. Diese Evolution musste zwangs-

läufig zur Entstehung eines Spannungsfeldes zwischen den beteiligten Berufsgruppen in der Justiz führen.“

Ein Novum der Tagung von 1976 war auch, dass Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Veranstaltung berichtet haben. Das ZDF brachte im „Länderspiegel“ einen Film über den Beruf des Rechtspflegers, und der Süddeutsche Rundfunk sendete ein Interview mit dem damaligen BDR-Bundesvorsitzenden und führte ein Studiogespräch durch.

Bei meiner Recherche fand ich bemerkenswert, dass sich die Boller Tagungen auch mit Themen befasst haben, die den Rechtspfleger nicht unmittelbar betreffen. So ging es bei der Tagung im Jahr 1980 neben Strafvollstreckung auch um das Strafverfahren und sogar um den Strafvollzug. Darüber hinaus war nicht nur diese Tagung mit prominenten Teilnehmern bestückt. Gleichwohl will ich für die 80-er Tagung sagen, dass der damalige Justizminister aus Baden-Württemberg Dr. *Heinz Eyrich* und auch der damalige Generalbundesanwalt Prof. Dr. *Kurt Rebmann* nicht nur für ein Grußwort gekommen waren. An der Veranstaltung nahm auch ein gewisser Prof. Dr. *Walter Odersky* teil. Zu dieser Zeit noch als Beamter des bayerischen Staatsministeriums der Justiz, später war er von 1988 bis 1996 Präsident des Bundesgerichtshofes.

Die Tagungen an der evangelischen Akademie befassten sich von Beginn an

grundsätzlich mit einem Themengebiet. Erst später ist man dazu übergegangen, eine gewisse Themenvielfalt zu präsentieren. Dies war vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Teilnehmerzahlen irgendwann rückläufig waren. Für die Tagung im Jahr 1982 kann man Folgendes nachlesen: „Seit 1969 versammeln sich alljährlich mehr als 100 Rechtspfleger in der evangelischen Akademie Bad Boll, um aktuelle Probleme aus ihrem weiten Arbeitsgebiet zu erörtern“. In den letzten (mindestens) 20 Jahren haben wir damit zu kämpfen, wenigstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewinnen. Auch der Versuch, eine gewisse Rückkehr zu alter Tradition vorzunehmen und nur ein Themengebiet anzubieten, waren nicht von besserem (eher schlechterem) Erfolg gekrönt.

Dann kam das Jahr 1993 auf uns zu. In Bad Boll wurde an der evangelischen Akademie kräftig gebaut. Die Veranstaltung war auf 40 Plätze beschränkt. Gleichwohl wurde diese erfolgreich durchgeführt. Ob die Baumaßnahmen das im Jahr 1994 bevorstehende 25-jährige Bestehen der Partnerschaft im Blick hatte, ist mir nicht mehr in Erinnerung und konnte ich auch nicht nachrecherchieren. Das Ergebnis jedoch ist sichtbar. Die Moderne ist eingezogen und prägt seitdem das Bild der Akademie.

Eines hat sich aber in 50 Jahren überhaupt nicht geändert. Und das ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen dem Bund Deutscher Rechtspfle-



Um es mit Günter Reiß zu sagen: „Rechtspfleger und Akademie hatten sich gesucht und gefunden.“

ger und der evangelischen Akademie Bad Boll. Egal welcher Studienleiter für uns zuständig war, es konnten immer gemeinsam sehr gute Veranstaltungen organisiert, vorbereitet und durchgeführt werden. Heute ist für uns Herr *Meyer-Ernst* zuständig. Lieber Herr *Meyer-Ernst*, nehmen Sie stellvertretend heute und hier unseren Dank für die Akademie entgegen.

Zuletzt möchte ich noch den ehemaligen Studienleiter *Pfeiffer* zitieren, der 1988 folgendes zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sagte: „Mein Wunsch ist, dass Sie alle – abgesehen von der Bereicherung durch kollegiale Kontakte und Ermutigungen in diesen Tagen und mancherlei Nachdenklichkeiten, die Akademietagungen zu wecken pflegen – auch ein gerüttelt Maß an Erkenntnissen gewinnen und von dieser Tagung mit nach Hause nehmen.“

Wir sind frei jeglicher Zwänge. Die Akademietagungen können thematisch alles behandeln. Wir versuchen auch alljährlich die Themen so zu wählen, dass eben nicht nur Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angesprochen sind. Aber wir sind immer auf Sie, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angewiesen.

Für mich persönlich sind die Tagungen auch immer Momente der Begegnung, des Gesprächs, des Erfahrungsaustausches und des Kennenlernens. Ich komme gern hierher, weil dieser Ort auch dazu einlädt, Ruhe zu gewinnen und zumindest ein klein wenig zu entspannen.

Wir, die Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger und alle Landesverbände sind offen für alle Vorschläge zur Organisation, inhaltlichen Gestaltung und auch für die Abläufe der Tagung. Machen Sie davon Gebrauch und sagen Sie uns bitte unbedingt auch, was Ihnen nicht gefallen hat. Tragen Sie diesen Gedanken mit nach Hause. Wenn es Ihnen gefallen hat, berichten Sie nicht nur im engsten Kollegenkreis darüber. Und – kommen Sie gerne nächstes Jahr wieder und bringen weitere Interessenten mit.

Haben Sie herzlichen Dank, ich wünsche weiterhin eine interessante Veranstaltung.

Einladung

zur Hauptversammlung des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit laden wir Sie zur Hauptversammlung des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V. ein. Die Hauptversammlung findet anlässlich des Rechtspflegertages 2020 in Berlin statt, und zwar am

Donnerstag, 17. September 2020, 13.15 Uhr
im Holiday Inn Berlin City West

– in Unterbrechung der Präsidiumssitzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger e. V. –

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Annahme der Tagesordnung (Beschluss)
4. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
5. Bericht
 - a) des Kassenführers
 - b) des Fondsverwalters der Gruppen-Sterbegeldversicherung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu TOP 5 bis 7
8. Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin
9. Entlastung des Vorstandes (Beschluss)
10. Neuwahl des Vorstandes

Vorsitzende(r)	bisher: Ralf Prokop	Kandidat: Ralf Prokop
Stv. Vorsitzende(r) (GF)	Uwe Harm	Uwe Harm
Stv. Vorsitzende(r) (Fortbildung)	Elfie Schroetter	Elfie Schroetter
Stv. Vorsitzende(r) (Fondsverwalter)		Lothar Dippel
11. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
12. Beitragserhöhung für natürliche Personen von 18,50 € auf 25 € jährlich
13. Satzungsänderungen auf Anforderung des FA Stuttgart:
 - § 3 Abs . 2 Satz 3 (das Wort „Verwaltungsausgaben“ wird durch „Ausgaben“ ersetzt)
 - § 36 (Neufassung, mit der der BDR bei Auflösung des Fördervereins als Vermögensempfänger direkt benannt wird).
14. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens **4 Wochen** vor der Hauptversammlung beim Vorstand des Fördervereins einzureichen. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen vertreten. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Reisekosten zur Teilnahme an der Hauptversammlung werden nicht erstattet.

<i>Ralf Prokop</i>	<i>Uwe Harm</i>	<i>Elfie Schroetter</i>
Vorsitzender	Geschäftsführer	Stv. Vorsitzende (Fortbildung)



Tagung an der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 20. bis 22. November 2019

Lars Hosbach, BDR Hessen

Der Rechtspfleger – Krisenmanager des Bürgers“ war das Thema der Tagung des BDR in der Evangelischen Akademie vom 20.–22. November 2019 in Bad Boll.

Im Jahr 2019 stellten die Hessen mit elf anwesenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die stärkste Länderabordnung. Auch war es erfreulich, dass zur Jubiläumsveranstaltung die Vorsitzende der Länderjustizministerkonferenz (Jumiko) Frau Dr. *Sabine Sütterlin-Waack* (Justizministerin Schleswig-Holstein) ein Grußwort persönlich überbrachte. Diese betonte die 110 Jahre währende Erfolgsgeschichte des Rechtspflegers und bestätigte aus eigener Anschauung in ihrer 25-jährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin die guten Erfahrungen im Austausch mit den Rechtspflegern.

In seinem interessanten Festvortrag zur diesjährigen 50. Tagung des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Bad Boll beleuchtete der Bundesvorsitzende, Herr *Mario Blödtner*, die in mühevoller Kleinarbeit recherchierten historischen Begebenheiten in der Geschichte dieser bundesweiten Tagung der Rechtspfleger in Bad Boll: Bereits im Jahr 1969 fand die erste Tagung in Bad Boll statt und wurde damals von ca. 100 Rechtspflegern aus dem ganzen Bundesgebiet besucht. Im Jahr 1976 wurde über die vom BDR organisierte Veranstaltung in Presse, Rundfunk und im ZDF sogar mit einem Filmbeitrag berichtet.

Rechtsanwalt Dr. *Christian Strasser* zog mit seinem nunmehr elften Vortrag in Bad Boll in gewohnt unterhaltsamer Art über die aktuelle internationale Rechtsentwicklung seine Zuhörer in den Bann. Frau Diplom-Rechtspflegerin (FH) *Eva Schütt* gelang es auf vortreffliche Art und Weise, den anwesenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die europäische Güterrechtsverordnung insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Güterstandes im Rahmen des Ehegattenerbrechts näher zu bringen.



Die Vorsitzende der Jumiko überbrachte ihr Grußwort.

Herr Diplom-Rechtspfleger (FH) *Martin Rollnick* hat detailliert die Fallstricke im Rahmen von grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckungen aufgezeigt. Näheres, auch zu Zustellungsfragen, ist auf der Homepage des Amtsgerichts Warendorf nachzulesen: <http://www.ag-warendorf.nrw.de/infos/eu/index.php>.

Der Umgang des Rechtspflegers mit Menschen in Krisensituationen und mit schwierigen Publikum war das Thema des sehr interessanten Beitrags von Diplom-Rechtspflegerin (FH) *Aliena Schuler* in dem sie auch mit Verweis auf wissenschaftliche Erhebungen die mannigfaltigen Krisen von Personen darstellte auf die wir Rechtspfleger im Berufsalltag stoßen. Hierbei gab sie Tipps für den Umgang mit Menschen in Krisensituationen und mündete in der Erkenntnis, dass wir Rechtspfleger uns für den oft belastenden Umgang mit Menschen in schwierigen Situationen zu wappnen haben. In Hessen können wir hierfür unsere Angebote im Rahmen des Gesundheitsmanagements sowie auch die Dienstleistung der PME Familienservice in Anspruch nehmen. Interessant ist, dass Hessen mit der PME

Familienservice ein wohl bundesweit einzigartiges Angebot für seine Bediensteten geschaffen hat.

Der Arbeitskreis, der sich mit den Anforderungen an die Rechtspfleger im Umgang mit Menschen in Krisensituation und mit schwierigem Publikum beschäftigte, fand mit Abstand den meisten Zuspruch der anwesenden Kollegen. Dies zeigt durchaus die Brisanz dieses Themas. Weitere Arbeitskreise haben sich mit der Qualität der Betreuung durch Rechtspfleger, dem Reformbedarf des Rechtspflegerstudiums sowie mit den Erfahrungen und dem Reformbedarf der Vermögensabschöpfung beschäftigt.

Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitskreis „Qualität der Betreuung“ sprachen sich dafür aus, dass zukünftig der Rechtspfleger weiterhin die Möglichkeit hat, den Betreuer zu verpflichten und nicht gezwungen ist, lediglich das zukünftig vorgesehene Einführungsgespräch zu führen. Zudem sollte den Rechtspflegern die Möglichkeit gegeben werden, zukünftig Betreuer zu entlassen und neu bestellen zu können.

Aus dem Arbeitskreis „Vermögensabschöpfung“ wurde die Empfehlung abgegeben, dass die Justizminister der Länder die Strafvollstreckungsordnung an die geänderten Bestimmungen der Vermögensabschöpfung anpassen möchten und insbesondere auch die hierfür erforderlichen Rechtspflegerstellen schaffen. Interessant war zu hören, dass in Schleswig-Holstein aufgrund der Veränderungen im Bereich der Vermögensabschöpfung Stellenhebungen für Rechtspfleger in den Staatsanwaltschaften, die als Fachkoordinator für Vermögensabschöpfungen tätig sind, von A11 auf A13 und von A10 auf A12 erfolgten.

Aus dem Arbeitskreis „Reformbedarf Rechtspflegerstudium“ wurde der Wunsch geäußert, dass Dozenten über entsprechende Praxiserfahrungen in den jeweiligen Fachgebieten verfügen sollten.



Der Umgang des Rechtspflegers mit Menschen in Krisensituationen und mit schwierigen Publikum war das Thema des sehr interessanten Beitrags von Diplom-Rechtspflegerin (FH) Aliena Schuler.

Dies ist leider zukünftig für die Ausbildung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin nicht mehr gegeben, da dort keine Rechtspfleger mehr als Dozenten tätig sein werden. Weiterhin wurde gefordert, dass die Ausbilder in der Praxis besser fortgebildet und vor allem auch im Sachgebiet entlastet und besser bezahlt werden sollten. Für Rechtspflegeranwärter wäre es wünschenswert, so ein Ergebnisbeitrag des Arbeitskreises, wenn diese

die Möglichkeit hätten ein 3- bis 6-wöchiges Fachpraktikum im Ausland im Rahmen ihres Studiums zu absolvieren. Wünschenswert wäre es auch, wenn das Rechtspflegerstudium eine Möglichkeit zum Aufstieg in das Richteramt, z.B. als beisitzende Entscheider in der Beschwerdekammer ermöglichen würde. Der Arbeitskreis „Anforderungen an den Rechtspfleger im Umgang mit Menschen und mit schwierigen Publikum“ empfahl, die

Rechtspfleger mittels Fortbildungen auf solche Krisensituationen vorzubereiten sowie auch deren Resilienzfähigkeit zu verbessern; die Einrichtung von Supervisionen wäre wünschenswert. Zudem wird ein regelmäßiger bundesweiter Austausch der Rechtspfleger für äußerst sinnvoll erachtet. Auch eine quasi obligatorische Teilnahme für Rechtspfleger in Kombination mit Fortbildungen wurde für erforderlich gehalten. Für junge Rechtspfleger wurde angeregt, einen speziellen Erfahrungsaustausch für Berufsanfänger anzubieten.

Durch die abschließende Podiumsdiskussion „Der Rechtspfleger – Krisenmanager des Bürgers“ gelang es auch über den Tellerrand der Rechtspfleger in die Bereiche des Strafvollzugs, der Betreuer und der Gerichtsvollzieher zu blicken.

Alles in allem war die Fortbildung des BDR in Bad Boll für die Anwesenden wieder einmal eine hervorragende Gelegenheit sich nicht nur im eigenen Rechtsgebiet, sondern auch in „benachbarten“ Gebieten der Rechtspflege fortzubilden und den fachlichen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet zu pflegen. Dies gibt es nur in Bad Boll und macht daher diese Veranstaltung so wichtig.

IGZ

16. Deutscher Zwangsverwaltungstag

Elke Strauß

Auch in diesem Jahr hat die IG Zwangsverwaltung zu ihrer jährlichen Tagung nach Hannover eingeladen. Am 21. und 22. Februar 2020 kamen an neuer Stätte – dem am schönen Maschsee gelegenen Courtyard Hotel – um die 50 Teilnehmer zusammen, darunter Zwangsverwalter, ein halbes Dutzend Rechtspfleger sowie Vertreter der Wissenschaft. Aus den Reihen des BDR waren *Elke Strauß* als Stellvertretende Bundesvorsitzende sowie *Gerhard Schmidberger* und *Roland Traub* als Mitglieder der BDR-Zwangsvollstreckungskommission anwesend, und mit Prof. *Udo Hintzen* war auch der Hochschulbereich vertreten.

Der IGZ-Vorsitzende, *Jens Wilhelm V*, begrüßte die Teilnehmer mit einem Überblick über aktuelle rechtspolitische Entwicklungen, von WEG-Reform über das Gebäudeenergiegesetz und die Mietpreisbremse bis hin zur offenbar schlummernden ZVG-Reform.

Er war es auch, der im ersten Vortrag die Entscheidung des BGH zum Konto des Insolvenzverwalters behandelte (Urteil vom 07.02.2019 – IX ZR 47/18). Im Insolvenzbereich hat dieses Urteil hohe Wellen geschlagen. Seine Auswirkung auf die Kontoführung eines Zwangsverwalters ist ungeklärt, namentlich ob § 13 ZwVwV eine ausreichende Rechtsgrund-

lage in § 152a ZVG findet. Die Diskussion im Plenum kam zu dem Ergebnis, dass die BGH-Entscheidung nicht mehr Sicherheit vor Veruntreuungen zu schaffen vermag.

In einem zweiten Vortrag ging *Ralf Engels* auf neue Erfahrungen zu den Pflichten des Zwangsverwalters hinsichtlich der Einkommensteuererklärung für den Grundstückseigentümer ein. Vortrag 3 von *Jan-Markus Loebnau* galt den Auswirkungen der DSGVO für die Führung von Zwangsverwaltungen.

Nach einer Kaffeepause behandelte *Michael Gerhards* die leidige Problematik



Direkt am schönen Maschsee im Herzen von Hannover liegt das nunmehrige Tagungshotel Courtyard.

um die Suizidandrohung in der Zwangsvollstreckung und die Entwicklung der obergerichtlichen Rechtsprechung, wie mit diesem Phänomen umzugehen sei. Fazit: Es bleibt schwierig.

Nach der Mittagspause übernahm Prof. *Udo Hintzen*, der kürzlich verabschiedete Schriftleiter des Rpflegers, die Aufgabe als Referent. In Teil 1 unter dem Schlagwort „Randgebiete des ZVG“ befasste er sich mit dem Sequester nach § 25 ZVG sowie dem Zustellungsvertreter. Die weiter eingeplanten Punkte zu Schnittstellen zwischen ZVG und Insolvenz mussten aus Zeitgründen aufs nächste Jahr verschoben werden. In Teil 2 beleuchtete Prof. *Hintzen* die Rechtsprechung der letzten Monate zum Recht der Zwangsverwaltung. Sol erläuterte er die bemerkenswerte Entscheidung des LG Heilbronn zu § 1123 BGB, in der vermeintliche Gewissheiten über die Wirkung der Beschlagnahme bei eingeleiteter Zwangsverwaltung auf die Zulässigkeit von Mietzahlungen als falsch herausgearbeitet wurden.

Für Mitglieder der IGZ klang der Tag mit der Mitgliederversammlung und einem anschließenden Sektempfang aus.

Am Samstag übernahm Dr. *Martin Suilmann*, Richter am Landgericht Berlin, zunächst mit Ausführungen zur WEG-Reform. Man merkte ihm an, dass er in der WEG-Rechtsprechung zu Hause ist. Auf die halb im Scherz gestellte Frage, ob er denn selbst eine Eigentumswohnung

habe, antwortete er launig: Freilich, man müsse doch alles aus der Nähe betrachten, um sich ein Bild machen zu können; er sei übrigens auch verheiratet. Dr. *Suilmann* schaffte es, auch mir den Unterschied zwischen Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung, zwischen Hausgeldvorauszahlungen und Abrechnungsspitze plastisch vor Augen zu führen.

Dr. *Suilmann* war dann auch der abschließende Vortrag zum Mietrecht vor-

behalten, wobei er sich vertieft mit den Verordnungen der Länder zur Mietpreisbremse befasste. Das Gesetz sieht eine umfangreiche Begründungspflicht vor. Die Begründung muss bekanntgemacht werden, der Entwurf genügt dazu nicht, da er keinen Anspruch auf Verbindlichkeit hat. Die Begründung kann auch nicht nachgeschoben werden. An diesen Anforderungen sind die meisten Länder gescheitert.

Auch nach den Veränderungen im Vorstand der IG Zwangsverwaltung konnte die Qualität in Organisation und Inhalt gehalten werden. Ebenso wie die Rahmenbedingungen fand auch der Tagungsinhalt großes Lob. Das ist natürlich zuvörderst den Vortragenden zu danken, die vielfältige Fragen zu Zwangsverwaltung, Mietrecht und WEG-Reform vertieft behandelten und so auch den alten Hasen unter den Teilnehmern Neues und Bedenkenswertes mit auf den Weg gaben. Im Laufe der Veranstaltung entspannen sich viele angeregte Diskussionen, es blieb genug Zeit für Zwischenfragen. Der angenehme Service im Hotel und die vielen Möglichkeiten für Pausengespräche rundeten die Tagung ab. Ich freue mich schon auf die Fortsetzung in 2021 zu gleicher Zeit am selben Ort.



Vormerken!

Sommerfest

am 15. Juni 2020
im Garten des
OVG Berlin-
Brandenburg

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen - bitte beachten Sie die Info auf unserer Homepage www.bdr-online.de.



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

14.02.2020: Zum Referentenentwurf des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes abgeben zu können.

1. Zu §§ 1, 3, 5 WEG-E

Wir begrüßen die beabsichtigte Regelung zur fingierten Raumeigenschaft von Stellplätzen, regen allerdings eine Klarstellung an, für welche Fortbewegungsmittel Stellplätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 WEG-E geschaffen werden können.

2. Zu § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 3 WEG-E

Die Annahme (Begründung, Seite 35 des Entwurfs), etwa 20 % der Eigentümergemeinschaften habe eine Gemeinschaftsordnung mit Öffnungsklausel und von einer Öffnungsklausel werde durchschnittlich alle 15 Jahre Gebrauch gemacht, sodass mit 5700 Eintragungen pro Jahr zu rechnen sei, ist reine Spekulation und im Zweifel zu gering angesetzt, zumal es künftig attraktiver werden könnte, Beschlüsse auf Grund einer Öffnungsklausel zu fassen.

Wir halten auch die Aussage in der Begründung für bedenklich, dass von Sachkosten einschließlich der notariellen Beglaubigung von rund 50 Euro pro Eintragung auszugehen ist. Für die Eintragungen in den Wohnungsgrundbüchern sind gemäß Nr. 14160 KV GNotKG je Änderung und Eintragung Gerichtskosten in Höhe von 50 Euro zu erheben, und zwar für jedes betroffene Sondereigentum gesondert. Eine Änderung dieser Vorschrift oder eine Sonderregelung für die Eintragung von Beschlüssen auf Grund einer Öffnungsklausel ist im Gesetzesentwurf nicht enthalten; wir hielten sie angesichts des Aufwands der Eintragung

für das Grundbuchgericht auch nicht für gerechtfertigt. Daneben entstehen Kosten des Notars für Unterschriftsbeglaubigungen.

Im Falle der Eintragung einer Vormerkung, wie sie § 7 Abs. 4 Satz 2 WEG-E vorsieht, entstehen zusätzliche Kosten für weitere Unterschriftsbeglaubigungen und wohl auch (hierzu schweigt der Entwurf) für die Eintragung der Vormerkung. Die Annahme, pro Beschluss entstünde dem Beamten des gehobenen Dienstes bei Eintragung eines Beschlusses ein Zeitaufwand von 30 Minuten, ist ebenfalls unrealistisch. Der Rechtspfleger muss die Teilungserklärung beiziehen und prüfen, ob sie eine Öffnungsklausel enthält; die formgerechte Vorlage des Beschlusses ist insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Zahl der Unterschriften, hinsichtlich der Berechtigung der Unterzeichner und hinsichtlich der Unterschriftsbeglaubigung zu prüfen. Gegebenenfalls ist die formgerechte Erklärung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WEG-E zu prüfen. Allein für diese Prüfungsschritte und eventuelle Beanstandungen rechnen wir bereits mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Minuten oder mehr. Danach ist die eigentliche Eintragung vorzubereiten und in den Datenspeicher aufzunehmen; sodann folgen weitere zeitaufwändige Schritte wie die Benachrichtigung der Beteiligten und die Berechnung der Kosten.

Da die Eintragungsgebühren für jedes betroffene Sondereigentum gesondert zu erheben sind, kann vor allem bei großen Wohnungseigentumsanlagen ein erheblicher Kostendruck für die Beteiligten entstehen. In der Folge könnten gerade in Innenstädten Wohnungseigentümergemeinschaften davon abgehalten werden, beispielsweise neue und den öffentlichen Verkehrsraum entlastende Stellplätze zu schaffen.



Zielsetzung

- Eigentümer*innen sollen grds. einen Anspruch darauf haben, dass auf eigene Kosten der Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sw. Maßnahmen des Einbruchschutzes gestattet werden.
- Ein solcher Anspruch soll auch den Mieter*innen zustehen. Darüber hinaus sollen unnötige Friktionen zwischen Wohnungseigentums- und Mietrecht abgebaut werden, namentlich indem die Vorgaben zur Betriebskostenabrechnung harmonisiert werden.
- Die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage soll vereinfacht werden, so für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen.
- Die Rechte von Wohnungseigentümer*innen sollen erweitert werden, insbesondere indem das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen im Gesetz festgeschrieben und ein jährlicher Vermögensbericht eingeführt wird, der über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft gibt. Auch die Möglichkeit, sich von Verwalter*innen zu trennen, in die die Wohnungseigentümer*innen das Vertrauen verloren haben, soll erleichtert werden.
- Die Wohnungseigentümersammlung soll als zentraler Ort der Entscheidungsfindung aufgewertet werden, indem die Ladungsfrist verlängert und Hürden für die Beschlussfähigkeit beseitigt werden. Zugleich soll es Wohnungseigentümer*innen ermöglicht werden, Chancen der Digitalisierung zu nutzen, namentlich indem Online-Teilnahme an Versammlungen und elektronische Beschlussfassung gestattet werden.
- Der Verwaltungsbeirat soll durch Flexibilisierung seiner Zusammensetzung und Haftungsbeschränkung der Mitglieder gestärkt werden.
- Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums soll effizienter gestaltet, die Rolle der rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer klar konzipiert und ihre Teilnahme am Rechtsverkehr vereinfacht werden.
- Streitträchtige Vorschriften sollen klarer gefasst werden. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zu Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung, zu baulichen Veränderungen und zur Entstehung und Stellung der rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Lässt sich ein Streit nicht vermeiden, soll eine Änderung der gerichtlichen Verfahrensvorschriften eine effiziente Streitbeilegung fördern.



(c) pixabay.com

Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

3. Zu § 8 WEG-E

Wir begrüßen das Bestreben, die Rechtsposition des „werdenden“ Eigentümers gesetzlich zu regeln. Der Erwerber soll unter bestimmten Voraussetzungen bereits rechtliches, vollwertiges Mitglied der Eigentümergemeinschaft werden. Damit wird das bislang bestehende Richterrecht in Gesetzesform niedergelegt.

Der Entwurf berücksichtigt jedoch aus unserer Sicht nicht ausreichend den Fall des vertragsuntreuen Ersterwerbers. Der teilende Eigentümer wird aus der Haftung für das Hausgeld entlassen, sobald der Erwerber die Stellung als Wohnungseigentümer erreicht hat, was bereits heute schon aufgrund Richterrechts gilt (BGH v. 11.05.2012 – V ZR 196/11, Rpfleger 2012, 641). Für den Fall, dass der Erwerber der Eigentümergemeinschaft das Hausgeld schuldig bleibt, erkennen wir eine Regelungslücke. Die Eigentümergemeinschaft kann aufgrund des § 8 Abs. 3 WEG-E die Hausgeldforderung gegen den Ersterwerber titulieren lassen, was

aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung bereits heute möglich ist (BGH v. 05.06.2008 – V ZB 85/07, Rpfleger 2008, 564). Scheitert die Vollstreckung in das übrige Vermögen des Erwerbers, verbleibt für den Vollstreckungszugriff nur noch die zu erwerbende Wohnung. Der Titel gegen den Erwerber ist erst dann zur Vollstreckung in das Wohnungseigentum geeignet, wenn das Eigentum im Grundbuch auf diesen umgeschrieben ist. § 17 Abs. 1 ZVG setzt für die Zwangsversteigerung voraus, dass der Schuldner Eigentümer bzw. Erbe des Eigentümers ist. Für die Anordnung der Zwangsverwaltung gilt gemäß § 146 Abs. 1 ZVG nichts anderes. Die erleichterte Anordnung nach § 147 ZVG gegen den Eigenbesitzer wegen Hausgelds hat die Rechtsprechung schon früh abgelehnt (BGH v. 23.09.2009 – V ZB 19/09, Rpfleger 2010, 37).

Wir regen daher an, dem § 8 Abs. 3 WEG-E folgenden Satz anzufügen:

„Der teilende Eigentümer hat die Vollstreckung in das Sondereigentum wegen nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche gegen den Erwerber zu dulden.“

sowie § 147 Abs. 1 ZVG wie folgt zu fassen:

„(1) Wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Recht oder wegen eines Anspruchs nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 findet die Zwangsverwaltung auch dann statt, wenn die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 nicht vorliegen, der Schuldner aber das Grundstück im Eigenbesitz hat.“

§ 8 Abs. 3 Satz 2 WEG-E bewirkt eine dingliche Haftung gegenüber dem teilenden Eigentümer für Hausgeldschulden, die dessen Erwerber schuldig bleibt. § 147 Abs. 1 ZVG-E lässt die Zwangsverwaltung gegen den eigenbesitzenden, nicht zahlenden Erwerber ohne die formale Voraussetzung der ansonsten zwingenden Eintragung als Eigentümer zu. Diese Änderung unterwirft nicht nur den Ersterwerber der Zwangsverwaltung, sondern jeden Rechtsnachfolger bei Veräußerung von Wohnungseigentum. Ergänzend nehmen wir Bezug auf das Forschungsvorhaben zur Reform des ZVG (Böttcher/Keller/Schneider/Beenenken, Rechtstatische Forschung zur Ermitt-

lung eines Reformbedarfs des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Teil I S. 338 ff. zum Vollstreckungsnotstand bei werdenden Wohnungseigentümern).

4. Zu § 16 WEG-E

Über die Dinglichkeit von Hausgeld schweigt sich der Entwurf aus. Offenbar wird der Vorschlag aus dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des WEG S. 98 ff. übernommen. Die Arbeitsgruppe erkennt keine Notwendigkeit, dem Hausgeld einen ähnlichen Status wie öffentlichen Lasten einzuräumen. Es sei nicht gerechtfertigt, dass jeder Verkaufsfall mit der Gefahr einer aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen, dinglich wirkenden Forderung belastet wird.

Nach der derzeitigen Rechtslage, die durch den Entwurf nicht verändert werden soll, kann die Eigentümergemeinschaft aus einem Titel gegen den Wohnungseigentümer in dessen Eigentum nur solange vollstrecken, wie er auch Eigentümer ist. Steht das Wohnungseigentum nicht mehr im Eigentum des Hausgeldschuldners, so steht dieses der Eigentümergemeinschaft nicht für eine Duldungsvollstreckung gegen den Erwerber aus Forderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG zur Verfügung. Der Wohnungseigentümer kann sein Wohnungseigentum ohne Rücksicht auf etwaige Hausgeldschulden veräußern. Die Überwälzung der persönlichen Haftung für Hausgeld, sofern vereinbart, ist dann nicht zielführend, wenn der Erwerber hohe Finanzierungsgrundschulden eintragen lässt.

Wir halten die Eintragung nach § 7 Abs. 2 Alt. 2 WEG-E zum Schutz für die Eigentümergemeinschaft für erforderlich. In Ausnahmefällen kann es trotz der Bevorzugung in der Rangklasse 2 des § 10 ZVG wegen der fehlenden Dinglichkeit des Hausgeldes zu Forderungsausfällen der Eigentümergemeinschaft kommen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren (zum Beispiel Abwasser- und Abfallgebühren) sind über landesrechtliche Kommunalabgabengesetze mittlerweile vielfach zu öffentlichen Lasten erklärt. Liefert ein begünstigter Gläu-

biger Grundstücksgebrauchsvorteile an die Eigentümergemeinschaft, erkennt die Rechtsprechung die dingliche Haftung gegenüber dem einzelnen Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch für alle übrigen Einheiten an (BGH v. 11.05.2010 – IX ZR 127/09, Rpfleger 2010, 683). Scheidet der Wohnungseigentümer durch Veräußerung aus der Gemeinschaft aus, bleibt die dingliche Haftung des Wohnungseigentums für die Lieferung von Gebrauchsvorteilen, ähnlich wie bei Grundsteuern, bestehen. Ein Erwerber ist einer möglichen Inanspruchnahme im Wege eines Duldbescheides ausgesetzt.

Werden die Gebrauchsvorteile durch die Eigentümergemeinschaft bezahlt, erfolgt die Refinanzierung beim Wohnungseigentümer über § 16 WEG. Die Entgelte für die Gebrauchsvorteile finden sich im Hausgeld wieder. Sobald der ausscheidende Wohnungseigentümer aus dem Grundbuch ausgetragen ist, erlischt die dingliche Haftung für Hausgeld (BGH v. 09.05.2014 – V ZB 123/13, Rpfleger 2014, 613, Rz. 15 mit Bezugnahme auf BGH v. 13.09.2013 – V ZR 209/12, Rpfleger 2014, 31).

Diesen Wertungswiderspruch greift der Referentenentwurf nicht auf. Wir regen daher an, dem § 16 WEG-E einen weiteren Absatz anzufügen:

„(4) Der Wohnungseigentümer hat die Vollstreckung wegen eines Anspruchs nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu dulden.“

§ 16 Abs. 4 WEG-E in der von uns vorgeschlagenen Fassung stärkt die Rechte der Verbraucher und der Verbraucherinnen als Mitglied in einer Eigentümergemeinschaft bei der Veräußerung von Sondereigentum.

5. Zu § 17 WEG-E

Wir begrüßen die Änderung der bisherigen §§ 18, 19 WEG, künftig § 17 WEG-E, sowie die Aufhebung des § 10 Abs. 1 Satz 1 ZVG und damit den Wegfall einer Mindestsumme zur Vollstreckung wegen vorrangigen Hausgeldes. Der Hausgeldschuldner ist über § 30a ZVG geschützt; diese Vorschrift sieht gerade für die Vollstreckung kleiner

Forderungen einen probaten und ausreichenden Schuldnerschutz vor.

6. Zu § 23 Abs. 1 Satz 2 WEG-E

Wir befürworten die Einführung elektronischer Kommunikation für die Beschlussfassung der Wohnungseigentümer. Dabei sollte auch das Erfordernis barrierefreier Angebote sichergestellt werden. Insbesondere sind die Zugangsmöglichkeiten für gehörlose und blinde Menschen zu berücksichtigen. Ergänzend regen wir zu § 24 Abs. 6 WEG eine Klarstellung an, dass auch Beteiligte, welche in der Versammlung nur über elektronische Kommunikationsmittel vertreten waren, zur Unterzeichnung der Protokolle berechtigt sind.

7. Zu §§ 20, 21, 24 Abs. 4 S. 2 WEG-E

Die notwendigen baulichen Veränderungen des gemeinschaftlichen Eigentums bedürfen nach geltendem Recht in vielen Fällen der Zustimmung aller Miteigentümer. Dies ist insbesondere bei Anlagen mit zahlreichen Miteigentümern in erheblichem Maße Streitbefangen und blockiert zudem notwendige Modernisierungen. Zudem kollidieren die Interessen von Kapitalanlegern häufig mit denen der Selbstnutzer.

Der Entwurf sieht deshalb vor, dass bauliche Maßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 WEG-E privilegiert werden. Es wäre vorteilhaft, insbesondere die Maßnahmen des Einbruchsschutzes, die privilegiert werden sollen, konkreter zu benennen. Hierzu gehören etwa bauliche Veränderungen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen, Terrassentüren (zum Beispiel konkret Schlösser, Fensterrahmen, Jalousien, Terrassentürrahmen, einbruchsicheres Glas).

Nach der Gesetzesintention mag die Neuregelung Vorteile für die Bereiche Elektromobilität, barrierefreies Wohnen und Einbruchsschutz haben. Mittelfristig können sich jedoch Gefahren ergeben. Auch mit hohen Kosten verbundene bauliche Veränderungen könnten künftig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wohnungseigentümer beschlossen werden. Kritisch sehen wir insbesondere die Fälle, in denen die Interessen eines einzelnen Mehrheits-

eigentümers aufgrund einer einfachen Mehrheitsregelung faktisch immer durchsetzbar sind, so zum Beispiel auch hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Verwalters. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass abweichende Vorschläge der Miteigentümer keine Berücksichtigung finden und zahlreiche Streitverfahren eröffnen. Es bedarf hinsichtlich dieser Konstellation einer Regelung zum Schutz der Interessen dieser Miteigentümer.

Die Verlängerung der Ladungsfrist auf vier Wochen genügt in den Fällen des § 20 WEG-E nach unserer Ansicht angesichts der weitreichenden Änderungen nicht. Es wird deshalb angeregt, die Ladungsfrist auf sechs Wochen zu erhöhen, damit ausreichend Zeit für Beratungen oder Absprachen der Eigentümer bleibt.

8. Zu §§ 26 bis 29 WEG-E

Die Verwaltung wird gestärkt und mit erweiterten Rechten versehen. Angesichts der starken Professionalisierung in großen Anlagen erscheint dies gerechtfertigt.

Die Begrenzung der Haftung für Beiratsmitglieder ist zu begrüßen, da andernfalls die Bereitschaft zur Wahrnehmung solcher Ämter sinken dürfte. Im Beirat sollen vor allem Mitglieder der Gemeinschaft vertreten sein, die einen Bezug zur Anlage haben, bestenfalls darin wohnen und sich nach bestem Wissen und Gewissen für deren Belange engagieren. Schon die Beiträge für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für derartige Tätigkeiten nehmen jedoch Höhen an, welche selbst professionelle spezialisierte Personen wirtschaftlich kaum noch leisten können.

9. Zu § 554 BGB-E

Den Mietern einen Anspruch auf bauliche Veränderungen in Bezug auf die in § 554 Abs. 1 BGB-E genannten Kernbereiche zu gewähren, mag der Durchsetzung der Ziele zuträglich sein. Es erhöht aber auch das Streitpotenzial in Mietfragen. Die Grenze der Wirtschaftlichkeit oder zumindest Sicherungsmöglichkeiten sollten aus Vermieter-sicht deutlicher definiert werden.

14.02.2020: Zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen

Wir haben gegen die beabsichtigten Regelungen keine Bedenken, regen jedoch eine Ergänzung an. Bei den in § 1631c Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, 3 BGB-E vorgesehenen familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren handelt es sich um Kindschaftssachen (Begründung S. 20, 28, 31) und damit grundsätzlich um Rechtspflegergeschäfte nach § 3 Nr. 2 Buchst. a RPfG. Die Entwurfsbegründung sieht die Verfahren jedoch als zum traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung gehörend und der richterlichen Unabhängigkeit unterliegend an (S. 20).

Auch wenn die Einordnung der Genehmigungsgeschäfte als Rechtsprechung im verfassungsrechtlichen Sinne zweifelhaft sein kann, werden jedenfalls bisher Maßnahmen, die mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbunden sind, dem Richter vorbehalten (vgl. Bundestags-Drucksache 15/2494 S. 37 ff. zu Art. 4 Nr. 2 des Zweiten Betreuungrechtsänderungsgesetzes). Wir regen daher an, aufgrund der Schwere des Eingriffs im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit auch zum vorliegenden Entwurf die Schaffung eines Richtervorbehalts zu prüfen.



Zielsetzung

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht vor, gesetzlich klarzustellen, „dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind“ (S. 21, Zeilen 797 bis 799). Ziel ist die Verhinderung geschlechtsverändernder Operationen, die medizinisch nicht notwendig sind. Zugleich darf aber die wachsende Selbstbestimmung der Kinder, zu deren Schutz das Verbot dienen soll, nicht übersehen werden.

15.03.2020: Zur Änderung des IRG; Verordnung Sicherstellung und Einziehung, Rahmenbeschluss Geldsanktionen



Zielsetzung

Mit dem Entwurf soll zum einen die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen durch die Einführung von Durchführungsvorschriften im künftigen Elften Teil des IRG gewährleistet werden. Ferner beabsichtigt der Entwurf die Entlastung der Gerichte und des Bundesamts für Justiz in Vollstreckungshilfverfahren, durch Anpassung von nationalen Verfahrensvorschriften.

§ 96a IRG-E regelt die Zuständigkeit für eingehende Ersuchen. Diese knüpft an die Bestimmungen der §§ 50, 51 und § 67 Abs. 3 IRG an. Ob bei den Staatsanwaltschaften durch die Regelungen in Absatz 4 ein personeller Mehrbedarf entsteht, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Regelungen in § 96b IRG-E orientieren sich an den bisherigen innerstaatlichen Zuständigkeiten und sind zu begrüßen. Was die Zuständigkeit der Staatsan-

waltschaften bei ausgehenden Ersuchen gem. § 96d IRG-E betrifft, so vertritt auch der Bund Deutscher Rechtspfleger die Auffassung, dass diese grundsätzlich beibehalten werden sollte.

Gegen die Änderung der §§ 83c bis 87q und die redaktionellen Anpassungen bestehen keine Bedenken. Die beabsichtigte Entlastung kann mit den beabsichtigten Änderungen erreicht werden.

15.03.2020: Zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Nach unserer Ansicht verfehlt der Gesetzesentwurf sein Ziel und die Vorgabe aus der Richtlinie, die volle Entschuldung der Verbraucher zu ermöglichen.

Gemäß Art 2 Abs. 1 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2019/1023 bedeutet „volle Entschuldung“, dass die Eintreibung der ausstehenden für eine Entschuldung infrage kommenden Schulden ausgeschlossen ist, oder dass die ausstehenden einer Entschuldung zugänglichen Schulden als solche erlassen sind. Derzeit führt die Restschuldbefreiung nur zu einer materiell-rechtlichen Einrede, die mit Vollstreckungsabwehrklage durch den Schuldner durchgesetzt werden kann, wenn Gläubiger dennoch voll-

strecken. Um eine volle Entschuldung zu erreichen, ist die erteilte Restschuldbefreiung zum Vollstreckungshindernis gemäß § 775 ZPO heraufzustufen.

Zugleich müssen alle Sicherungen, die durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen – körperliche Sachen oder Forderungen und andere Vermögensrechte – insolvenzfest durch die Gläubiger erreicht wurden, mit der Erteilung der Restschuldbefreiung unwirksam werden. Nur dann können Schuldner volle Entschuldung erhalten und neu beginnen. So „überleben“ derzeit z. B. insolvenzfeste Sicherungen am Pfändungsschutzkonto das Verfahren und die Restschuldbefreiung und wer-

den von den Banken auch nach erteilter Restschuldbefreiung weiter bedient. Die Aufhebung der Verstrickung erfolgt nur auf Erinnerung und wenn das Vollstreckungsgericht hierzu eine Entscheidung trifft, deren Inhalt umstritten ist. So ist eine Entschuldung nicht erreicht.

Die bedingungslose und gleichmäßige Reduzierung der Dauer des Insolvenzverfahrens für eine volle Entschuldung anstrebende Unternehmer und Verbraucher auf drei Jahre ist zu begrüßen. Allerdings kann bereits nach jetzigem Recht die Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen nach drei Jahren erlangt werden. Von uns beteiligte Rechtspfleger aus der gerichtlichen

Praxis erachten eine allgemeine Verkürzung für alle natürliche Personen ohne „Anstrengungen“ des Schuldners als zu weitgehend; hier werden mangelnde Akzeptanz, Nachteile für die Gläubiger und damit Risiken für die Konjunktur befürchtet. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher zu einer allzu sorglosen Überschuldung auf Kosten der Gläubiger verleitet werden. Eine verstärkte Geltendmachung der in § 302 InsO festgelegten Voraussetzungen für von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen kann zu vermehrten Prozessen und zu Mehraufwand der Beteiligten führen. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass den Treuhändern im hart umkämpften „Verwaltermarkt“ durch eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nicht unerhebliche Einnahmen verloren gehen.

Die stufenweise und teilweise rückwirkende Staffelung der Abtretungsfrist in Art. 103k EGIInsO-E wird dazu führen, dass Anträge auf Durchführung des Verfahrens erst gestellt werden, wenn nur noch die Abtretungsfrist von drei Jahren greift. Es ist insbesondere zu erwarten, dass Schuldner abwarten und erst ab dem 17. Juli 2022 Anträge einreichen, da es nicht nachzuvollziehen ist, dass pfändbare Beträge länger als drei Jahre ohne Anreiz abgetreten werden sollen, wenn durch einfaches Zuwarten und mit einer Abtretungsfrist von drei Jahren das gleiche Ergebnis erreicht werden kann.

Die vollständige Richtlinienumsetzung erfolgt zum 17. Juli 2022. Damit gelangen die im Übergangszeitraum beantragten Insolvenzverfahren allesamt im Sommer 2025, also zwischen Mitte Juli und Mitte August 2025, zur Abschlussreife. Der Entwurf nimmt die damit verbundene Überlastung der Gerichte ausdrücklich in Kauf. Die Häufung der entscheidungsreifen Verfahren innerhalb der Sommerferien 2025 wird für viele Mitarbeiter, die entweder die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder sicherstellen oder die gerichtlichen Geschäfte dieser Eltern vertretungsweise übernehmen müssen, eine zusätzliche familienunfreundliche Mehrbelastung ergeben. Wegen der schlechten personellen Ausstattung der Insolvenzgerichte wird dies nur mit erheblichen

Einschränkungen leistbar sein. Es ist zu erwarten, dass Bearbeitungsrückstände entstehen, die zeitnahe Entscheidungen über die Anträge auf Erteilung der Restschuldbefreiung im Sommer 2025 nicht ermöglichen. Die Gerichte sind schon jetzt überlastet.

Um eine Abmilderung der Überlastung zu erreichen, sollte ein abgestufter Abschluss der Laufzeit der Abtretungserklärung von März bis August 2025 erfolgen.

Die Anhebung der Sperrfrist auf 13 Jahre ist ohne sachlichen Grund erfolgt; eine Sperrfrist von zehn Jahren ist beizubehalten. Schon derzeit hat die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei oder fünf Jahren oder noch kürzeren Zeiträumen wegen der Vollbefriedigung der Gläubiger keinen Einfluss auf die Sperrfrist des § 287a InsO. Ein Sperrzeitraum von zehn Jahren ist grundsätzlich ausreichend und bedarf keiner Verlängerung.

Die Verkürzung der Speicherdauer bei Auskunfteien auf ein Jahr ist zu begrüßen. Ist die Restschuldbefreiung jedoch mit Vollbefriedigung aller Gläubiger erreicht, ist die Frist weiter zu verkürzen. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 InsoBekV sollte in diesem Fall die Lösungsfrist sechs Monate betragen.

Der Nichteinbezug der Zuschüsse Dritter in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters auch für den Zweck der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung begegnet keinen Bedenken und dient der Klarheit bei der Berechnung der Vergütung. Bei der Berechnung der Gerichtskosten wird ein solcher Zuschuss gemäß § 58 GKG ebenfalls nicht einbezogen.

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass Regelungen über die funktionellen Zuständigkeiten für die Durchführung der Insolvenzverfahren nicht enthalten sind. Insoweit regen wir hiermit nochmals an, die Richtervorbehalte in § 18 RPfG insoweit aufzuheben, als Entscheidungen im Verbraucherinsolvenzverfahren betroffen sind. Weder das Schuldenbereinigungsplanverfahren, noch das Antragsverfahren unter Einschluss der Entscheidung über den Insolvenzantrag, noch das Insol-

venzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren, noch die Entscheidungen über den Antrag auf Restschuldbefreiung natürlicher Personen stellen die Rechtspfleger vor Schwierigkeiten; sie können von ihnen ohne Weiteres und unter Würdigung aller Aspekte sachgerecht behandelt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht immament. Die Ausbildung und die Fähigkeiten der Rechtspfleger sind geeignet, ihnen diese Verfahren anzuvertrauen.



Zielsetzung

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) sieht vor, dass insolvente Unternehmerinnen und Unternehmer Zugang zu mindestens einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine volle Entschuldung nach spätestens drei Jahren ermöglicht. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 22 der Richtlinie sicherzustellen, dass an die Insolvenz geknüpfte Verbote der Ausübung gewerblicher, geschäftlicher, handwerklicher oder freiberuflicher Tätigkeiten mit Ablauf der Entschuldungsfrist ohne Weiteres außer Kraft treten. Umzusetzen sind diese Vorgaben bis zum 17. Juli 2021; die Umsetzungsfrist kann einmalig um ein Jahr verlängert werden (Artikel 34 Absatz 1 und 2 der Richtlinie).

Den Anforderungen der Richtlinie genügt das geltende Recht nicht vollständig. Nach § 287 Absatz 2 in Verbindung mit § 300 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) beträgt die reguläre Frist für eine Restschuldbefreiung sechs Jahre. Eine Restschuldbefreiung binnen der von der Richtlinie vorgegebenen Dreijahresfrist ist nur möglich, wenn es der Schuldnerin oder dem Schuldner gelingt, die Verfahrenskosten zu decken und die Insolvenzforderungen zu 35 Prozent zu befriedigen (§ 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InsO). Zudem treten Tätigkeitsverbote, die an die Insolvenz anknüpfen können, nicht ohne Weiteres mit Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft (vgl. § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung)

15.03.2020: Zu Maßnahmen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Im Rahmen der Corona-Krise sollen verschiedene gesetzliche Bestimmungen vorübergehend geändert werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger regt an, die Frist zur Erbschaftsausschlagung gem. § 1944 Abs. 1 BGB von 6 Wochen auf 3 Monate zu erweitern. Aufgrund der aktuell erlassenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, die auch wir für unerlässlich halten, kommt es gerade in den Nachlassabteilungen der Amtsgerichte weiterhin zu einem kaum nachlassenden Publikumsverkehr. Aufgrund der geltenden Rechtslage sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehalten, auch wei-

terhin zur Fristwahrung die Erbschaftsausschlagungen zu beurkunden bzw. entgegenzunehmen. Hierbei werden sowohl die Kolleginnen und Kollegen, als auch die rechtsuchenden Bürger einem kaum zu vertretenden Risiko ausgesetzt. Sollten doch eigentlich Kontakte vermieden werden, so werden diese für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen noch gesteigert, deren Anzahl sich durch die Herausnahme von Risikogruppen aus dem Dienstbetrieb noch verringert hat. Dieses ließe sich weitgehend reduzieren, wenn die Frist zu Ausschlagung einer Erbschaft entsprechend verlängert wird. Nachhaltige Beeinträchtigungen

sind durch eine Fristverlängerung nicht zu erwarten.

Außerdem regen wir an, aus denselben Gründen vorübergehend auf die mündliche Verpflichtung des Betreuers (§ 289 FamFG) und auf die Verpflichtung des Vormundes „mittels Handschlags an Eides statt“ (§ 1789 BGB, gilt entsprechend für Pfleger, insbesondere Nachlasspfleger) zu verzichten und eine schriftliche Verpflichtung zuzulassen. Zwar wirkt die Verpflichtung für den Betreuer nicht konstitutiv; anders aber für den Vormund, dessen Verpflichtung eine persönliche Anwesenheit voraussetzt (BGH, Rpfleger 2018, 267).



Kurznachrichten

Neuer BGH-Strafsenat in Leipzig

(Leipzig, 15.2.2020) Mit Wirkung vom 15. Februar 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs errichtet. Gemeinsam mit dem schon in Leipzig eingerichteten 5. Strafsenat ist der neue Strafsenat in der Villa Sack in der Karl-Heine-Straße 12 in Leipzig untergebracht. Dem 6. Strafsenat sind die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Brandenburg, Braunschweig,

Celle, Naumburg, Nürnberg und Rostock zugewiesen. Derzeit führt Herr Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. *Sander* als stellvertretender Vorsitzender den 6. Strafsenat. Daneben gehören dem Senat sechs weitere Richterinnen und Richter an. Es verrichten damit in beiden Strafsenaten insgesamt vier Richterinnen und zehn Richter des Bundesgerichtshofs ihren Dienst in Leipzig. Insgesamt sind für den Bundesgerichtshof dort nunmehr 35 Beschäftigte tätig. Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, *Bettina Limperg*, besuchte am 17. Februar 2020 die in Leipzig tätigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begrüßte insbesondere die Mitglieder des

neuen 6. Strafsenats: „Mit der Errichtung eines weiteren Strafsenats in Ausführung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. November 2018 erfährt Leipzig als Ort des Rechts eine weitere Stärkung. Neben dem Bundesverwaltungsgericht residieren nunmehr zwei Strafsenate des Bundesgerichtshofs im Freistaat Sachsen.“ Zugleich betonte Präsidentin *Limperg*, dass das Präsidium des Bundesgerichtshofs sowie die weiteren Gremien weiterhin daran arbeiten werden, trotz der räumlichen Entfernung zum Stammsitz in Karlsruhe eine enge Anbindung aller Dienste zu ermöglichen.

BGH Nr. 017/20

Duales Gesundheitssystem garantiert hohe Qualität der medizinische Versorgung

(Berlin, 17.02.2020) Immer wieder werden Forderungen nach einer Abschaffung des dualen Gesundheitssystems laut. „Totaler Quatsch. Unsere Gesundheitsversorgung ist eine der besten der Welt“, sagt der dbb Bundesvorsitzende *Ulrich Silberbach* dazu. Das Gesundheitssystem in Deutschland funktioniert – gerade aufgrund des bewährten Miteinanders von gesetzlicher und privater Versicherung (GKV und PKV). Diese duale Struktur sei der Garant für eine sehr hohe Qualität der medizinischen Versorgung aller, stellte der dbb Chef am 17. Februar 2020 in Berlin klar. „Der wiederkehrende Ruf nach einer Zwangs-Einheitsversicherung ist ideologisch statt sachlich motiviert. Wir sollten die Diskussion über mögliche Verbesserungen aber mit wirklichen Expertinnen

und Experten führen: Versicherungen, Kliniken und besonders mit den Beschäftigten im Gesundheitswesen – das ist das richtige Know-how“, so *Silberbach* weiter.

Wesentliche Argumente gegen eine Vereinheitlichung von gesetzlicher und privater Krankenversicherung (GKV und PKV) sind:

Eine schlagartige und zwangsweise Einführung einer Einheitsversicherung ist nicht nur unrealistisch, sondern auch grob verfassungswidrig.

Mehrumsatz, den Ärztinnen und Ärzten mit den Privatversicherten erzielen, kommt allen Versicherten zugute. Theoretisch errechnete Ersparnisse für GKV-Versicherte beruhen darauf, dass dieser Mehrumsatz ersatzlos wegfällt. Folge: Jeder Arztpraxis fehlen im Schnitt 54.000 Euro/Jahr – mit

entsprechend Folgen für Wartezeiten und Versorgungsqualität. Außerdem geriete früher als später auch der GKV-Beitragssatz unter Druck, weil zusätzlichen Einnahmen auch neue Ausgaben gegenüberstünden.

Daher ist es auch Unsinn zu behaupten, die PKV sei unsolidarisch und dort Versicherte würde sich „aus dem Solidarausgleich verabschieden“.

Ausgeblendet wird in der Regel auch die demografiefeste und generationengerechte Kapitalvorsorge der PKV, die mit einer Einheitsversicherung wegfiel. In der Folge würde die Last künftiger Beitragszahler im umlagefinanzierten GKV-System auch noch um die Krankheitskosten der alternden Millionen PKV-Versicherten erhöht.

dbb.de



Buchempfehlung für Rechtspfleger von Uwe Harm

Gottesdiener

Petra Morsbach

Ein durchaus humorvoller Roman um einen bayerischen Priester, der teilweise an seinen „Schäfchen“, aber auch an seinen eigenen Bedürfnissen verzweifelt.

ISBN-13: 978-3328103929

Taschenbuch: 416 Seiten

Penguin Verlag (8. Oktober 2018)

12,00 Euro



Zum Schluss

Ein vom Rechtsanwalt geführtes Telefonat mit dem Gegner, das allein die Korrektur von Tippfehlern in einer bereits abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung zum Gegenstand hat, führt nicht zur Entstehung einer Einigungs- und Terminsgebühr.

OLG Frankfurt vom 18.06.2019 – 6 W 15/18

Die Beschwerde wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 3.867,60 €

Gründe

Über die Beschwerde war gemäß § 568 ZPO durch die Einzelrichterin zu entscheiden, da die in Satz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 23. November 2017 wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ausweislich des Empfangsbekennnisses am 4. Dezember 2017 zugestellt. Die sofortige Beschwerde ging am 18. Dezember 2017 und damit rechtzeitig bei Gericht ein. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg, weil der Rechtspfleger die Einigungs- und Terminsgebühr mit Recht abgesetzt hat.

Nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 RVG-VV entsteht die Einigungsgebühr, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages unter Mitwirkung des Rechtsanwalts beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag be-

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen



15.06.2020	Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB	Berlin
07.–08.07.2020	BodenseeForum Insolvenzrecht	Konstanz
14.–18.09.2020	Deutscher Rechtspflegertag	Berlin
23.–25.09.2020	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
24.09.2020	Nachlassgerichtstag	N.N.
28.09.2020	ZVG-Treff	Heilbronn
06.10.2020	BDR Thüringen: Rechtspflegertag	Erfurt
06.11.2020	Nachlasspflegschaftstag	Stuttgart
18.-20.11.2020	Tagung an der evangelischen Akademie	Bad Boll
19.–21.11.2020	Bundesbetreuungsgerichtstag	Erkner

schränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht.

Die Beklagte hatte der Klägerin unter dem 27. April 2017 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung übermittelt. Daraufhin, am 18. Mai 2017, kam es zu einem Telefonat zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien. Am nächsten Tag übermittelte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine neue Fassung der strafbewehrten Unterlassungserklärung und schrieb dazu in einer E-Mail: „In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanke ich mich für das gestrige Telefonat und übersende Ihnen anliegenden noch einmal unser Schreiben vom 27. April 2017, wobei ich die von Ihnen angemerkten Korrekturen in die Unterlassungsverpflichtung in Änderungsfunktion hervorgehoben habe.“ Diese liegt als Anlage B2 zum Schriftsatz der Beklagten vom 18. Mai 2017 vor (Bl. 68 ff. d. A.). Danach wurden in der ursprünglichen Unterlassungserklärung zwei Tippfehler korrigiert.

Sollte das Telefonat allein den Inhalt gehabt haben, die Korrektur der Tippfehler zu veranlassen, wäre eine Einigungsgebühr nicht entstanden, da die korrigierte Fassung der Unterwerfungserklärung keinen anderen sachlichen Gehalt hat als die ursprünglich übermittelte.

Die Klägerin verweist darauf, die ursprünglich übermittelte Unterwerfungserklärung habe die Wiederholungsgefahr nicht ausge-

räumt, weil die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe an eine im Sinne von § 890 ZPO schuldhaftes Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung geknüpft gewesen sei. Die Klägerin hätte sich in Folge des Telefonats entschlossen, eine Unterwerfungserklärung mit diesem eingeschränkten Inhalt zu akzeptieren. Die Klägerin trägt jedoch selbst nicht vor, dass dieser Punkt im Rahmen des Telefonats erörtert worden sei, erst recht legt sie keine Telefonnotiz vor, die auf einen entsprechenden Inhalt des Telefonats schließen ließe. Demgegenüber hat die Beklagte unwidersprochen vorgetragen, das Gespräch habe sich ausschließlich auf die Korrektur der offensichtlichen Tippfehler bezogen (Seite 3 des Schriftsatzes vom 06.02.2018, Bl. 203 d. A.).

Angesichts dieser Sachlage hat die Klägerin keinen Sachverhalt dargetan, der das Entstehen einer Einigungsgebühr begründen könnte. Da davon ausgegangen werden muss, dass es bei dem Telefonat nur um die beiden Tippfehler ging, konnte auch eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV-RVG nicht entstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO) liegen nicht vor.

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Leipziger Straße 25a, 06712 Zeitz

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom
01.01.2020 (gültig bis 31.12.2020).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2020

Werner Bienwald	Widerruf der Vorsorgevollmacht durch das Betreuungsgericht?	1
Roland Böttcher	Unzulässige Zwischenverfügungen in der Grundbuchpraxis	2
Christian Strasser	Keine Notwendigkeit beeideter Übersetzungen bei Zustellungen innerhalb der EU	11
Werner Bienwald	Das österreichische Erwachsenenschutzrecht und das deutsche Betreuungsrecht	12
Ulrich Keller	Ein voreiliger Gläubiger, eine unentschlossene Erbin und ein kaputter Herd – <i>Klausur aus dem Zwangsvollstreckungsrecht</i> –	17
	Literaturübersicht	23
	Zeitschriftenschau	27
	FH-Nachrichten	31
	Inhaltsübersicht 2019	32

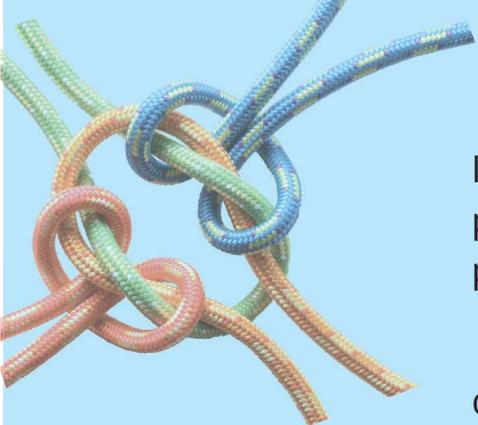


Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?



... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
 - Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
 - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
 - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
 - Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.
- 

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden



RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 4

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Familienrecht

von Dipl.-Rechtspflegerin

Dagmar Zorn,

Hauptamtliche Lehrkraft an der
HWR Berlin,

6., völlig neu bearb. Auflage

(Sept.) 2019

XIV und 269 Seiten

brosch. € [D] 39,-

ISBN 978-3-7694-1220-8

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER 4

Dagmar Zorn
Familienrecht

6. Auflage

GIESE
KING

Die grundlegende Einführung sowie die Fälle zu den Bereichen

Gesetzliche Vertretungen – Abstammung / elterl. Sorge – Tod eines Elternteils – Vormundschaft / Genehmigungen – Eingriffe des Familiengerichts – Zugewinngemeinschaft, Vertretungshindernisse, Haftung Minderjähriger – Betreuerbestellung – Vermögensverwaltung – Einzelprobleme bei Betreuungen

wurden hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf aktuellen Stand gebracht.

Insbesondere berücksichtigt sind die Gesetze „zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ (2013) und „zur Bekämpfung von Kinderehen“ (2017) sowie das am 27.7.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung der Vormünder- und Betreuervergütung“ mit seinen umfangreichen Auswirkungen. Zudem wurden auch alle neuen Entwicklungen nach Inkrafttreten des FamFG mit einbezogen.

Damit bietet das „sehr empfehlenswerte Werk“ (RiKG Dr. Martin Menne, BtPrax 2011, 163 f., zur Vorauf.) **Studierenden** wie **Praktikern** umfassende, wertvolle Hilfen zur Lösung familienrechtlicher Fallkonstellationen (einschl. Prüfungsschema zur Vertretung/Genehmigung im Anhang!).

GIESE
KING

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.giesecking-verlag.de

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 2

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

von

Prof. Dr. **Eckhart Gustavus**

und

Prof. Dr. **Peter Ries,**

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin,

6., neu bearb. Auflage

(April) 2020; XII und 186 Seiten

brosch. € [D] 34,-

ISBN 978-3-7694-1235-2

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER 2

Gustavus/Ries
Handels-, Gesellschafts-
und Registerrecht

6. Auflage

GIESE
KING

Das bewährte Rechtspfleger-Studienbuch behandelt vor allem Themen aus dem Bereich des Handelsregisters, insbesondere Problemstellungen zum Einzelkaufmann, zu Personenhandelsgesellschaften, zur GmbH und zum Vereinsregister.

Die 6. Auflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Auf die besondere Bedeutung der Gesellschafterliste im GmbH-Recht wird dabei vertieft eingegangen.

Das Buch richtet sich vor allem an Studierende, aber auch Rechtspfleger finden hier wertvolle Informationen, da sämtliche Fälle hohe Praxisrelevanz haben.

„... Das Buch wird zu einem fairen Preis angeboten. Es sei allen Einsteigern in die Materie zur Orientierung und Übung ans Herz gelegt.“

(Dipl.-Rpf. Steffen Kögel, Rpfleger 2013, 59, zur Vorauf.)

GIESE
KING

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.giesecking-verlag.de